

Landvogtei Rheinthal.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
 - a. Landvögte und Landschreiber. Art. 1.
 - b. Landvögte Lusser und Belmont. 2—6.
 - c. Landschreiber und Weibel. 7—10.
 - d. Rechnungssachen. 11—15.
 - e. Allgemeine Verwaltungssachen. 16—26.
 - f. Ansuchen und Collectivbeschwerden, betreffend einzelne Verwaltungszweige. 27—34.
 - g. Schlossgüter und obrigkeitliches Haus zu Rheineck. 35. 36.
2. Märkten. 37—41.
3. Lehenachen, Zehnten und Gefälle. 42—53.
4. Gerichtswesen. 54—60.
5. Ewiger Verspruch. 61—73.
6. Abzug. 74. 75.
7. Anstände mit dem Abt von St. Gallen. 76—87.
8. Fischerei auf dem Rhein. 88.
9. Handel und Verkehr.
 - a. Straßen. 89—91.
 - b. Jahrmärkte. 92.
 - c. Zoll und Weggeld. 93—97.
 - d. Fähren über den Rhein. 98—105.
10. Weinlauf. 106. 107.
11. Polizeiliches. 108.
12. Mandat. 109—116.
13. Kriegssachen.
 - a. Kriegssteuern, Verbungen. 117—125.
 - b. Schützenwesen. 126—128.
14. Glaubenssachen, Kirchliches, Landfriedl. Ges. 129—148.
15. Ehesachen. 149—152.
16. Juden. 153. 154.
17. Locales.
 - a. Altsätten. 155. 156.
 - b. Marbach. 157.
 - c. Oberried. 158.
 - d. Rheineck. 159—168.
 - e. Rütli. 169.
 - f. Thal. 170.
18. Personelles. 171—185.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

Landvögte.

1618.	Zürich.	Hans Ludwig Holzhalb.
1620.	Lucern.	Hans Zimmermann.
1622.	Uri.	Sebastian Heinrich Trösch.
1624.	Schwyz.	Johann Büeler.
1626.	Unterwalden.	Bartholome Odermatt.
1628.	Zug.	Wolfgang Wikart.
1630.	Glarus.	Andreas Beglinger.

1632.	Appenzell.	Hippolytus Bronbüeler.
1634.	Zürich.	Johannes Scheuchzer.
1636.	Lucern.	Johann Cloos.
1638.	Uri.	Jakob Lusser.
1640.	Schwyz.	Martin Belmont.
1642.	Unterwalden.	Johann Müller.
1644.	Zug.	Christian Heinrich.
1646.	Glarus.	Jost Zweifel.
1648.	Appenzell.	Conrad Meyer.

Landschreiber.

1628. 1634. Johann Kaspar Dürler.

1642. 1645. Paul Alphons Tanner.

b. Landvögte Lusser und Belmont.

Art. 2. (1641.) S. Absch. 955. x. **3.** (1641.) S. Absch. 956. a. **4.** (1644.) Die Landvögte Belmont und Lusser sollen von den regierenden Orten auf die nächste Tagleistung nach Baden citiert, zur Rede gestellt und für ihre Untreue gebührend bestraft werden. Wollen die katholischen Orte sich nicht dazu verstehen, so sollen die evangelischen Orte wenigstens darauf hinwirken, daß den armen Unterthanen die veruntreuten Summen restituirt werden. Absch. 1028. i. [S. auch Art. 31—34.] **5.** (1644.) Der auf das Ansuchen des gewesenen Landvogts Martin von Nickenbach, genannt Belmont, aufgestellte Ausschuß zur Untersuchung der durch die ins Rheinthal abgeordnete Gesandtschaft aufgezeichneten Beschwerden der Höfe im Rheinthal gibt umständlichen Bericht. Da die Gesandten der katholischen Orte es aber für passender halten, diese Sache vor den Gesandten aller acht regierenden Orte zu behandeln, so weist man sie auf die Jahrrechnung nach Baden. Dem Landvogt wird vergönnt, für die Verhandlungen eine taugliche Person sich zuzugesellen und auf Kosten des Unrecht habenden Theiles im Rheinthal Kundschaften zu seiner Bertheidigung aufzunehmen. Absch. 1036. s. **6.** (1644.) Martin von Nickenbach, genannt Belmont, Alt-Statthalter und des Raths zu Schwyz, gewesener Landvogt des Rheinthal, wünscht, daß man die Urheber seines Processes zu Abtragung der gebührenden Kosten anhalte. Er verantwortet sich alsdann Artikel für Artikel und man hält ihn auf Gutheißender Obrigkeiten für entschuldigt. Die Gesandten Zürichs, die dem Schluß nicht beigewohnt haben, befehlen die Verantwortung und die von dem Landvogt beigebrachten Kundschaften zu Händen ihrer Obrigkeit in ihren Abschied zu stellen. Dasselbe verlangen Lucern und Appenzell-Außerrhoden. Absch. 1041. ii.

c. Landschreiber und Weibel.

Art. 7. (1633.) Landschreiber Dürler bittet, man möchte ihm wegen seines vorgerückten Alters den Paul Tanner aus Uri als Gehülfen anzunehmen erlauben und nach seinem Tode denselben als Landschreiber bestätigen und ihm die Nutzung der im Urbar verzeichneten Güter und der andern Zubehörden überlassen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Absch. 628. y. **8.** (1633.) Bürgermeister Bräm eröffnet, daß in dem rheinthalischen Abschiedsbuch in einem den 3. Februar 1640 ergangenen Abschiede drei Linien durchgestrichen worden seien, und daß deßhalb der Landschreiber Dürler

in Verdacht gekommen sei, es möchte solches durch ihn oder mit seinem Wissen geschehen sein. Darüber zur Rede gestellt, behauptet der Landschreiber, daß dieß weder von seiner Hand noch mit seinem Wissen und Willen geschehen sei, da das Abschiedsbuch nicht bei ihm, sondern in des Landvogts Behausung aufbewahrt werde. — Weil der Landschreiber ein ehrlicher Mann ist, so schenkt man ihm Glauben und läßt seine Entschuldigung in den Abschied stellen. Absch. 636. k. 9. (1645.) Es wird in den Abschied genommen, ob man zulassen wolle, daß man an den Kirchweihen über die 9 Gld. 6 Bzn., welche bisher bräuchig gewesen sind, steige; ob man die Weibekleidungen immer zu höherm Werth wolle steigen lassen. Absch. 1069. w. 10. (1646.) Eine Supplication des Landschreibers, enthaltend verschiedene Begehren, wird in den Abschied genommen. Absch. 1098. q.

c. Rechnungssachen.

Art. 11.

Amtsrechnungen.

(Aus dem eidgenössischen Archiv in Aarau, 1640—1641 aus einer Rechnung von Innerrhoden.)

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Gulb.	Bz.	Den.	Gulb.	Bz.	Den.
1618—1619.	1319	7	6	994	3	7
1620—1621.	1388	14	8	930	1	3
1622—1623.	1084	10	3	851	10	3
1623—1624.	1524	13	4	752	5	—
1624—1625.	1076	2	11	713	6	1
1625—1626.	1576	—	4	1302	13	—
1637—1638.	2030	8	6	1286	14	—
1640—1641.	1287	10 ¹ / ₂	4	1012	1 ¹ / ₂	—
1646—1647.	2468 ¹ / ₂	—	9	2252 ¹ / ₂	—	1
1647—1648.	1409	8 ¹ / ₂	—	1143	9	—

Daneben noch Einnahmen an Früchten.

Anm. Ueber die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben gibt die Rechnung des Landvogts Belmont von 1641 Aufschluß. „Summa aller gemeiner und besonderer Bußen: Gld. 543. 1 Bz. Hievon gehört einem Landvogt laut Abschieds von 1626 zu Rheineck decretiert vom Hundert 10 Gld. und dem Landschreiber 2 Gld., trifft den Landvogt 52, den Landschreiber 27 Gld., zusammen 79 Gld. Die Ausgaben 1012. 1¹/₂ Bz., von den Einnahmen Gld. 1287. 10¹/₂ Bz. 4 Den. abgezogen, bleiben der Obrigkeit Gld. 275. 9. 4. Aus diesem Rest zahlt man die gewöhnlichen Verehrungen den Gesandten und übrigen Personen, nämlich: den Gesandten, deren 16 sind, jedem 3 Kronen = Gld. 76. 12 Bz., den Dienern deren 18 sind, jedem 3 Dicken = Gld. 21. 9 Bz., beiden Landvögten, dem Landschreiber und Untervogt, jedem 2 Kronen = Gld. 12. 12 Bz.; dem Diener des neuen und des alten Landvogts, dem Läufer, dem Diener des Landschreibers zu Baden, jedem 2 Dicken = Gld. 3. 3 Bz. Restieren Gld. 162. 3 Bz.; von diesem Rest gebührt jedem Ort Gld. 20. 8 Bz.“ [Archiv Appenzell J. N.]

Art. 12. (1626.) Weil unter dem dormaligen Landvogt, Bartholomäus Obermatt, des Rathes zu Nidwalden, für das erste Jahr mit Bezug auf Kornrechnungen, Weinsammlung, Kilbi und dergleichen, bevor die Gesandten ins Land gekommen sind, bereits nach altem Brauche gehandelt worden ist, so hält man dafür, die Obrigkeiten werden ihm für dieses Jahr Alles passieren lassen und keinen Abbruch thun, weil er sich sonst fleißig, ehrlich und wohl verhält. Absch. 404. f. **13.** (1638.) Man hat in der Antzrechnung gefunden, daß etliche Posten in den Einnahmen nicht specificiert sind. Es wird verabschiedet, daß der Landvogt vermöge seines Eides alle Einnahmen specificieren und vollkommen verrechnen, auch die Kosten bei den Ausgaben besonders eintragen soll. Ferner haben sich die Gesandten bei der Rechnungsabnahme mit den Landvögten ihres Ortes in den Austritt zu begeben. Absch. 864. h. **14.** (1640.) Der Landschreiber beklagt sich, daß die letzten Landvögte von Zürich und Lucern die Rechnungen, die ihm hätten verbleiben sollen, mit sich genommen haben. — Zürichs und Lucerns Gesandte werden dafür sorgen, daß die Rechnungen wieder zurückgeschickt werden. Absch. 931. o. **15.** (1642.) Obwohl in den Rechnungen der Landvögte etliche Mal gefunden worden ist, daß bei dem Anschlag des Weins etwas Mißordnung vorhanden sei, so läßt man es doch dabei verbleiben und erkennt, daß der Landvögtin für die Mostsuppe ein Saum Wein und einer in die Küche, wie von Alters her, gegeben und alle Fässer, kleine und große, gefinnet werden sollen. Absch. 985. oo.

e. Allgemeine Verwaltungssachen.

Art. 16. (1626.) Statthalter Hirzel von Zürich, Landammann Abyberg von Schwyz, Landammann Pfändler von Glarus und Landammann Suter von Appenzell werden ins Rheinthäl abgeordnet, um denselbst gute Moderationen einzuführen und allerlei schädliche Mißbräuche abzuschaffen. Absch. 393. e. **17.** (1626.) 1. Aus den Rechnungen der Landvögte geht hervor, daß mit dem „Weinverehren“ wenig Discretion beobachtet und jedem ohne Unterschied verehrt wird. Es wird befohlen, daß man sich in dieser Hinsicht aller Bescheidenheit befleißigen und nicht jedem, der daher kömmt, sondern allein denen, welche aus den eidgehörigen, namentlich aber aus den regierenden und benachbarten Orten dahinkommen, fürderhin den Wein präsentieren solle. 2. In Bezug auf den Rebau läßt man es bei der alten Ordnung und Gewohnheit verbleiben. 3. Auf Kosten der Obrigkeiten ist jährlich den zehn Männern, welche in die Reben geführt worden, um zu erfahren, ob die Trauben zum „Wimmen“ (Lesen) reif seien, ein Mahl gegeben worden. Dieß wird künftig abgestellt; der Landvogt mag darüber, falls es nothwendig ist, ohne der Obrigkeiten Kosten sich erkundigen. 4. Der Landvogt soll künftig die obrigkeitlichen Fässer vor dem Herbst sinnen lassen, und was um Martini an der Sinne sich befindet, den Obrigkeiten um den halben rheinthälischen Weinlauf, wie von Alters her, verrechnen. 5. Das Mahl, welches denjenigen gegeben worden, welche den Kornzehnten jährlich auf dem Feld geschätzt haben, wird abgestellt; die Schätzer aber haben gleichwohl die Schätzung jährlich vorzunehmen; weil aber der Landvogt den Obrigkeiten nur einen Gulden für das Stück verrechnet, soll er die Schätzung ohne der Obrigkeiten Kosten besolden oder das Mahl aus dem Seinigen bestreiten. Auch soll er fürderhin der Schätzung selbst beiwohnen und sehen, daß den Obrigkeiten nichts verabsäumt werde. 6. Da man vernommen, daß bei Einsammlung des Weines, welcher den Obrigkeiten sowohl von eigenen als Zehnten-Gütern gehört, viel Untreue begangen werde, so wird dem Landvogt und dem Landschreiber auferlegt, mit allem Fleiß darauf zu sehen, wie sie die Ordnung, welche der Fürstabt zu St. Gallen als Zehntherr im obern Rheinthäl bei Einsammlung desselben gebraucht, zur Hand bringen können, mit dem Befehl, daß sie sich in

Allen derselben gemäß verhalten, alle Untreue, besonders die Fressereien und Mähler abschaffen und jedem nach seiner Arbeit den Taglohn, wie es der Fürst von St. Gallen in Uebung hat, an Geld geben sollen. 7. Es wird auch verordnet, daß alle strafbaren Sachen nicht allein dem Landvogt, sondern auch dem Landschreiber sollen angegeben werden, und daß jeder dieselben in ein dazu bestimmtes Buch eintrage. Auch soll jeder Zeit in beider Anwesenheit taxiert und gar nichts davon als Verehrung abgezogen, sondern Alles specifiertlich von Posten zu Posten, was an dem einen oder andern Ort eingenommen und dagegen wiederum ausgegeben worden ist, auch wo ein jeder gefehlt hat, und wie hoch er gestraft worden ist, in die Rechnung gestellt werden. Hierin sollen sie sich so verhalten, daß sie ihre Rechnung bei ihren Eiden „erhalten mögen“.

8. Bisher haben die Landvögte vor ihrer Abreise auf der Obrigkeiten Kosten ein „Lezi-Mahl“ angestellt, wobei wenigstens 50 fl. aufgegangen sind. Weil dieß überflüssig ist und auch in keinen andern Vogteien auf der Obrigkeiten Kosten gestattet ist, wird man dergleichen künftighin in der Rechnung nicht passieren lassen. 9. Dergleichen wird auch das „Göttibrod“ aberkannt, weil die Amtleute berichten, daß dasselbe nicht allein unnöthig sei, sondern auch große Unordnung verursache und ein Kind leicht möchte erdrückt werden, wie es letztes Jahr beinahe geschehen sei. 10. Statt des „Kilbi-Mahles“, das die Obrigkeiten jährlich ein nicht Geringes gekostet hat, soll fortan der Landvogt den Priestern, Prädicanten, Schulmeistern und Messemern jedem 6 g. Bagen geben, und damit soll das Mahl abgestellt sein. 11. Damit die Zimmer, welche den Obrigkeiten gehören, nicht in Abgang kommen, sollen die Landvögte und die Landschreiber der Obrigkeiten Haus zu Rheineck und Anderes, das ihnen zuständig ist, in guten Ehren erhalten. Sind namhafte Bauten zu machen, so sollen sie sich zu Baden bei den Gesandten Befehl holen. 12. Die Unterthanen von gemeinen Dörfern des Rheinthal beklagten sich schriftlich, daß, wenn einer strafwürdig sei und sich höher vergriffen habe, als die Satzungen und Ordnungen ausweisen, die Landvögte zu Zeiten ein hohes Satzgeld gefordert hätten, dergleichen für Thurmlösung, Ehr und Gewehr gar hoch in ihren Forderungen gegangen seien; sie bitten deswegen um Milderung. Es wird erkannt, daß fürderhin alles Satzgeld in den Strafgerichten abgeschafft sei, und daß der Landvogt für die Thurmlösung, Ehr und Gewehr nicht mehr als 10 Gulden und der Landschreiber 2 Gulden erhalten solle; damit aber der Landvogt eine gebührende Ergeßlichkeit habe, soll er von den Bußen, welche den Obrigkeiten fallen, zehn Procente zu seinen Händen beziehen und dem Landschreiber von jedem Bußengericht 1 Gulden, wie von Altem her, geben. Wenn aber ein Landvogt und ein Landschreiber auf Späne und Stöße in der Parteien Kosten beschieden werden, soll es bei dem alten Brauch verbleiben. 13. Weil aus Anlaß der Hochgerichte den Obrigkeiten jedesmal große, überflüssige Unkosten durch die gehaltenen Mähler verursacht worden sind, so wird verordnet, daß an dem Hochgericht zu Oberried nicht mehr als zwanzig Personen sitzen und daß jedem, wie auch dem Priester, für das Mahl (das hiemit fürderhin aberkannt wird) ein halber g. Gulden und den Zeugen, welche dazu beschieden werden, jedem für Lohn und Mahl nicht mehr als 6 g. Bagen gegeben werden sollen. 14. In Beziehung auf das Altstätter Malefizgericht, bei welchem bisher in die dreißig Personen gefessen waren, wird verordnet, daß fürderhin allein das Stadtgericht und der Rath (ihrem selbsteigenen Anerbieten nach) sitzen sollen, welche sich auf achtzehn Personen belaufen. Weil die Mahlzeiten ebenfalls abgestellt sind, soll jedem dafür, gleichwie den Malefizrichtern zu Rheineck, die sich auf 27 Personen belaufen, auch ein halber Gulden gegeben werden, dem Nachrichter aber seine Befoldung, wie von Alters her, mit der Erläuterung, daß diejenigen Händel und Sachen, die nicht Leib und Leben berühren, als an Pranger stellen, mit Ruthen ausschauen oder verbandisieren und dergleichen nicht vor Malefizgericht gebracht, sondern vor dem ordentlichen Gericht abgemacht werden sollen.

— Dieß alles wird auf Gutheißten der Obrigkeiten hin verordnet, welche dasselbe nach ihrem Belieben mehrern, mindern oder ändern mögen. Absch. 404. b. **18.** (1627.) Obiger wegen Einführung einer guten Reformation und Abstellung aller unnöthigen Kosten gemachte Abschied wird bestätigt und den vier Gesandten ihre Arbeit bestens verdankt. Die Landvögte und Amtleute sollen der gemachten Moderation bei ihren Eiden ordentlich nachkommen, da man bei künftigen Rechnungen darauf Achtung geben und nichts, so dawider läuft, passieren lassen werde. Dem Landvogt wird für ihn und seine Nachfolger ein gleichförmiger Abschied überschiedt. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug erhalten auf ihr Begehren die Ordnung in den Abschied. Absch. 435. h. **19.** (1637.) Der Landvogt im Rheinthal, Hauptmann Johannes Cloos, des Rathes der Stadt Lucern, begehrt über folgende Punkte Rath: 1) Die Landrichter im Rheinthal seien der Ansicht, daß wenn sie einen Maleficanten einhellig zum Tode verurtheilt haben, der Landvogt nicht befugt sei, einem solchen das Leben zu schenken, während doch in andern Vogteien der Landvogt Gewalt hat, das Urtheil zu mindern. 2) Der Hof Rüti wünscht, daß man ihm den Zoll um etwas vermehre. 3) Die rheinthalischen Gemeinden nehmen ohne Vorwissen des Landvogts fremde Beisäßen an und den Obrigkeiten wird kein Einzug gegeben. — Diese Punkte, sowie folgende Begehren werden in dem Abschied genommen: 4) Etliche Rheinthalener wollen dem Junker Erasmus Zollikofer ein Gütchen im Rheinthal vermöge des ewigen Verspruchs ziehen, während er es doch von den Seinigen ererbt und bisher viele Jahre ruhig besessen hat. [S. Art. 66.] 5) Andreas von Rheineck, wegen eingegangener Bürgschaften und anderer Unfälle in große Schulden gerathen, begehrt, daß man ihm seine Güter aus dem ewigen Verspruch ledige, damit er selbige desto besser verkaufen und seine Creditoren um so eher befriedigen könne, oder daß man, wenn dieß nicht erhältlich sein sollte, der Schulden halber einen Stillstand gestatte. Absch. 823. **20.** (1640.) Landvogt Martin von Nickenbach, genannt Belmont, bringt vor, 1) daß die Bauern das Fürhaupt, d. h. das Gras am Rande der Aecker, in großer Weite zu Heu wachsen lassen und den Obrigkeiten davon nichts geben wollen; 2) daß ein Hof von dem jetzigen Lehenmann nicht in Ehren gehalten, 3) daß von einem Briefe mehr Zins, als die Satzung bestimme, genommen werde, der nach Inhalt der Ordnung den Obrigkeiten verfallen wäre; 4) daß ein Wald, welcher von einem Landvogt zu Lehen gegeben und von spätern Landvögten bestätigt worden sei, in dem Urbar sich nicht verzeichnet finde. — Alt-Landvogt Jakob Lusser bringt ferner vor, daß die zum Schloß Rheineck gehörenden Güter 70,000 fl. gelten, aber wenig eintragen. — Es wird beschlossen, in Beziehung auf den Brief, wovon verbotener Ueberszins genommen worden sei, möge der Landvogt nach Discretion handeln. Das Verkaufen der Schloßgüter nimmt man in den Abschied und findet zugleich für gut, daß von Zürich und Schwyz je ein Gesandter sammt dem Landschreiber von Baden in's Rheinthal reiten und dieser Güter halber, auch wo etwa Käufer zu finden sein möchten, Nachfrage halten sollen. Sie sollen sich auch über alle obigen Posten, und was ihnen ferner auffallen möchte, informieren, das rheinthalische Mandat einer Durchsicht unterwerfen und nöthigenfalls moderieren und dann über alles den Obrigkeiten Bericht erstatten. Sie werden sich auch die wegen des Ehr- und Gewehrabnehmens gemachte Limitation zeigen lassen und berichten, wie es damit eigentlich beschaffen sei. Falls Appenzell-Außerrhoden den Handel wegen der Klage derer von Rheineck und Thal, betreffend ihr „Holz Stalden“, nicht beigelegt haben, so mögen sie sich auf der Parteien Begehren gütlich ins Mittel schlagen. Absch. 931. m. **21.** (1640.) Landammann Schorno berichtet über seine ihm zugleich mit Zürich aufgetragene Gesandtschaft in das Rheinthal. Mit Bedauern wird vernommen, daß Zürich nicht bloß zum Verkauf der Güter geneigt sei, sondern ihm auch sehr zugezogen habe, in dem alten rhein-

thälischen Mandat für das Wort „neugläubig“ „evangelisch“ setzen zu lassen und auch andere Aenderungen vorzunehmen; er habe in das Begehren nicht eingewilligt. Sein Benehmen wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte gebilligt und zu besonderm Dank aufgenommen. Absch. 937. e. **22.** (1641.) Landammann Schorno referiert den katholischen Gesandten über die mit Zürich gehaltene Conferenz, hebt namentlich hervor, daß Zürich der Meinung sei, daß die den regierenden Orten eigenthümlich gehörenden Güter verkauft, das Wort „Neugläubige“ im Mandat abgeändert werden sollte. Man beschließt, auf nächster Tagtagung zu Baden Alles anzuhören und sich darüber zu erklären, hofft aber, daß Alles beim Alten bleiben werde. Absch. 941. i. **23.** (1642.) In Beziehung auf das von dem Landschreiber eingelegte Memorial wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte beschlossen, daß die Beamten nachschlagen und sich erkundigen sollen, welches die alten Bräuche daselbst seien. Der angeetzten Feiertage halber soll man keine Neuerung einschleichen lassen und auf die Ungehorsamen Acht haben. In Bezug auf die Lehengüter und deren Verkauf möchte es den Obrigkeiten gefallen, daß man für das Vergangene nachschlage, künftig aber den Kauf und Verkauf solcher Güter nicht mehr gestatte. Dem Landvogt wird insinuiert, diese und andere Punkte bei der nächsten Tagleistung zu Baden anzubringen und sein Begehren der Weinschätzung halber zu erneuern. Absch. 993. k. **24.** (1643.) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß vor einem Jahr ein Memorial, enthaltend etliche Punkte, welche der Abänderung bedürfen, eingegeben und in alle Abschiede gelegt worden sei. Auch dieses Jahr vernimmt man von verschiedenen Verordnungen, welche den Obrigkeiten zum Nachtheil gereichen. — Appenzell wird deshalb schriftlich ersucht, seine beiden auf diese Tagtagung abgeordneten Gesandten zur Information ins Rheinthal zu senden, damit alsdann das Nöthige vorgenommen werden kann. Absch. 1007. u. **25.** (1646.) 1. Die Landvögte sollen künftig bei ihren Eiden für die Lehenserkanntnisse oder Ehrschätze nur den halben Theil für sich nehmen, den andern aber den Obrigkeiten verrechnen. Der Zehnten soll auf die Gant geschlagen werden. 2. Wegen des Bauhofes, der den Obrigkeiten wenig einträgt, weil die Landvögte den Lehensleuten viel von der Nutzung entziehen und für sich nehmen, möchte eine Berathschlagung am Plage sein. 3. Die Fässer in dem obrigkeitlichen Keller sollen ordentlich gesünnet werden im Beisein des Landschreibers, des neuen und eines alten Stadtammanns zu Rheineck und des Ammanns zu Thal. 4. Von dem Wein sollen den Obrigkeiten ein, dem Landvogt zwei Drittheil gehören; dafür soll der Landvogt alle Kosten tragen, die mit dem Wein und auf dem Bauhof ergehen. 5. Der Zoll zu Fußach soll auf die Gant geschlagen werden, wann er wieder ledig wird. 6. Zu Altstätten und anderswo im obern Rheinthal sollen die Kosten an den Bußengerichtstagen möglichst beschnitten, mit den Bußen getreulich und fleißig gehandelt, auch die Gerichte im Herbst, Mai und sonst zu Vermeidung von Kosten möglichst zusammengezogen werden. 7. Die in den Abschieden enthaltenen Ordnungen sollen alle zwei Jahre verlesen werden, damit nicht allein die Landvögte, sondern auch die Unterthanen wissen, was verordnet sei. 8. In Bezug auf die 1630 gemachte Moderation wegen der Thurmlösung, des Ehr und Gewehrnehmens gibt man die Erläuterung, daß die Landvögte nicht, wie geschehen ist, je nach Beschaffenheit der Sachen mehr nehmen, sondern daß in solchem Fall die obrigkeitliche Buße vermehrt werden solle. 9. Der Landvogt soll für die Reise nach Baden zur Rechnungsablegung nicht mehr als 30 Gld. verrechnen, es wäre denn, daß er daselbst über die erforderliche Zeit aufgehalten würde. 10. Was der Landvogt für „Weinverehren“ verrechnet, könnte füglich wegbleiben. 11. Wenn der Landvogt den Trottmeistern im obern Rheinthal den Eid gibt, soll der Abt zu St. Gallen die Kosten bestreiten und den Obrigkeiten dafür nichts verrechnet werden. 12. An den Landgerichten soll der Landvogt für sich, den Landschreiber und die Diener nur

die gebührende Zehrung verrechnen, den übrigen Personen aber, die denselben beizuwohnen haben, nicht mehr als eine halbe Krone geben. 13. Wenn die Landvögte zu Gast geladen werden, soll die „Légi“, die sie geben, nicht den Obrigkeiten verrechnet werden. Absch. 1098. gg. **26.** (1647.) In Betreff der letzten Jahr gemachten Moderation stimmt man dafür, daß Landvogt und Obrigkeiten je den halben Wein und die halben Kosten haben und daß die Moderation bei dem Landvogt des Vorortes Zürich beginnen solle. Des Hausrathes halber soll es bei dem alten Herkommen bleiben mit dem Zusätze, daß die Landvögte mit demselben bescheiden und ohne Gefahr haushalten sollen. Weil bei den Malefizgerichten und über der Examination der Maleficanten große Kosten ergehen, so wird auf Ratification der Obrigkeiten verordnet, daß jeder Richter von Obrigkeits wegen einen guten Gulden als Taglohn erhalten solle, woraus er alsdann nach Belieben essen und trinken mag. Bei der Examination sollen allein der Landvogt, der Landschreiber und noch ein Amtmann aus dem Hof, wo das Examen vor sich geht, gegenwärtig sein und, wenn mehr Personen dabei sein sollten, denselben von Obrigkeits wegen keine Belohnung gegeben werden. Absch. 1133. v.

NB. Manches ist auch aus dem folgenden Abschnitte zu ergänzen.

f. Ansuchen und Collectivbeschwerden, betreffend einzelne Verwaltungszweige.

Art. 27. (1620.) 1. Der Landvogt berichtet, daß etliche vornehme Amtleute von der neuen Religion bei diesen Läufen heimlich nach Appenzell-Außerrhoden zu Rath geritten, daß etliche Unterthanen von St. Gallen Wartgeld genommen mit dem Versprechen, auf erste Mahnung zuziehen zu wollen. — Dem Landvogt wird aufgetragen, jenen eine gute Strafe aufzulegen. 2. Man hat auch vernommen, daß der Abkauf des Zehntens, den die Obrigkeiten dem Seckelmeister Studer bewilligt, für diese nachtheilig sei. Es wird deshalb den Obrigkeiten anheimgestellt, ob sie den Abkauf also bleiben lassen wollen oder nicht. Absch. 148. c.

28. (1633.) Der Landvogt des Rheinthal's bittet um folgende Vergünstigungen: 1) Dem Hof Oberried zu seinen drei Ross- und Viehmärkten noch drei zu bewilligen, 2) von jedem durchgeführten Stück Gut einen guten Kreuzer oder drei Pfennige zu erlauben, 3) dem Hermann Keller von Thal zu gestatten, einen neuen weißen Mühlshafen zu machen. — Diese Ansuchen werden ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 636. l.

29. (1640.) Ausschüsse des untern und des obern Rheinthal's bringen folgende Punkte vor: 1) sie hätten vernommen, man wolle eine Besatzung in das Rheinthal legen, womit man sie gnädig verschonen möchte; 2) man möchte sie bei dem ewigen Verspruch, ihren Briefen und alten Gewohnheiten verbleiben lassen; 3) die Oberrheinthal'er insbesondere klagen, daß etliche Landvögte dem Herkommen zuwider ohne vorherige Verwarnung der Amtleute die fehlbaren Personen bei 10 oder 20 Pfund Buße nach Rheineck geboten oder mit Gefangenschaft bedroht haben, während gemäß der Öffnungen der Fehler da, wo er begangen worden, zu strafen sei; 4) wenn die Amtleute oder Andere etwa jemand Beistand leisten wollen, seien sie von etlichen Landvögten wider Sprüche und Verträge nach Baden citiert oder mit einer Buße bedroht worden; 5) wegen Ehr und Gewehrnehmens und für die Gefangenschaften verbleibe es nicht bei der in den Abschieden von 1626 und 1630 verordneten Taxe, sondern es seien etliche um geringere Ursachen willen viel höher „gedrängt“ worden; 6) wenn etwa einer Kinder, die nicht seiner Religion waren, von Verwandtschaft wegen oder sonst gutwillig aufgenommen, dergleichen, wenn ein Meister Dienstboten gehabt habe, die nicht seiner Religion gewesen und ihnen der Religion wegen kein Zwang angethan worden sei, so hätten doch etliche Landvögte solches als Landfriedensbruch bestraft oder strafen wollen; 7) Etliche die mit des Landvogts Amtmann in Zerwürfniß gekommen seien und sich gewehrt hätten, seien, obgleich

dieser den Anlaß dazu gegeben habe, unter dem Vorwand, daß man den Amtmann gleich dem Landvogt zu respectieren schuldig sei, in die Gefangenschaft geworfen worden; 8) „die nicht beharrlichen Zureden“ seien jederzeit laut der Öffnungen von beiden Obrigkeiten abgestraft und nie für malefizisch geachtet worden; 9) etliche Landvögte hätten ohne Vorwissen der Amtleute dem Herkommen zuwider über einige Personen heimliche Rundschaften von „verlündeten“ Leuten oder Minderjährigen, ja sogar von zehnjährigen Kindern eingenommen; 10) zu Zeiten hätten die Landvögte aus Sachen, für welche sonst gewisse Bußen bestimmt seien, Landfriedensbrüche machen wollen, wie z. B. an verbotenen Tagen Fleisch essen und dergleichen; 11) den Gemeinden zugehörige Sachen, z. B. wenn Einer ohne Bewilligung der Gemeinde Holz haut, hätten zu Zeiten die Landvögte den Öffnungen zuwider an sich ziehen und abstrafen wollen; 12) ängstliche Leute hätten sich aus Furcht vor den Kosten, indem man ihnen mit Baden oder dem Gefängniß gedroht, so erschrecken lassen, daß etliche Landvögte große Summen von ihnen erpressen konnten; 13) laut der Abschiede dürfe der Landvogt bei Appellationen von einer Partei nicht mehr als 2 Gld. nehmen. Dem zuwider hätten etliche Landvögte von einer Partei 18 Gld. genommen, auch solche, die nach Baden appelliert hätten, mit Gefangenschaft bedroht; 14) in Betreff des Zolles zu Fußach weisen sie einen Brief vor (dat. Freitag vor Assumptionis 1488), unter Andern des Inhalts, daß sie zu Rheineck und Fußach zollfrei seien; 15) die von Rheineck und Thal begehren, daß man ihnen für die Beendigung ihres Streites mit Appenzell-Außerrhoden wegen des Staldens behülflich sein möchte. Es wird ihnen folgendermaßen geantwortet: 1) der Besatzung halber habe man für dießmal keinen Befehl; 2) bei den Öffnungen, Briefen, besonders aber bei dem ewigen Verspruch werde man sie so viel als billig schirmen; 3) in Beziehung auf die Citation der fehlbaren Personen aus dem obern Rheinthal nach Rheineck könne man dem Landvogt die Hände nicht binden in der Erwartung, daß die Landvögte sich der Bescheidenheit und sie des gebührenden Gehorsams sich befeihen werden; 4) daß man in Gebühr einander Beistand leiste, dagegen wolle man nicht sein, nur müßten die Beiständer sich als solche geziemend verhalten; 5) in Betreff der Thurm Lösung, sowie der Restitution von Ehr und Gewehr soll es bis auf fernere Erklärung der Obrigkeiten bei den Abschieden von 1626 (Rheineck d. 21. Oct.) und 1630 (Baden d. 26. Juli) verbleiben; 6) was die Erziehung der Kinder und die Dienstboten betrifft, welche einer andern Religion als der Hausvater sind, läßt man es bei dem Landfrieden verbleiben; jedoch kann ein Meister den Knecht urlauben, auch der Knecht oder Dienstbote den Dienst verlassen, wenn sich der eine oder andere Theil beschwert findet; 7) die Amtleute sollen gebührend respectiert werden; jedoch soll sich der Amtmann auch verhalten wie ihm gebührt; „denn, falls er sich wie einem Amtmann gebührt, hielte, daß man deswegen Alles von ihm gedulden sollte“, wie auch der Abschied von 1608 es erläutert; 8) der „nicht beharrlichen Scheltungen“ halber läßt man es bei den Öffnungen verbleiben; jedoch soll nichts den Obrigkeiten zu Nachtheil vertheidiget werden; 9) wegen des Rundschaftnehmens läßt man es bei dem zu Baden am 26. Juli 1638 erteilten Brief verbleiben; 10) das Uebersetzen der Feiertage und das Fleischessen von solchen, denen es an gewissen Tagen verboten ist, auch andere solche Religionsachen sollen zwar nicht als Landfriedensbrüche, doch jederzeit von den Landvögten von Obrigkeiten wegen bestraft, hiebei aber die in den Öffnungen und Mandaten begriffenen Bußen wider Gebühr nicht überschritten werden; 11) daß von den Landvögten etwa bestraft worden ist, was den Gemeinden zugehörig ist, und daß sie größere Strafen angelegt haben sollen, als der Sache gemäß gewesen ist, vernimmt man mit Mißfallen und erwartet, daß die Landvögte sich künftig aller Bescheidenheit befeihen werden. Falls Einem dennoch etwas begegnen sollte, worüber er sich zu beschweren hätte, so kann er an die Obrigkeiten

recurririen, welche ihm alsdann zu seinem Rechte verhelfen werden; 12) des Appellationsgeldes halber läßt man es bei den darüber gemachten Ordnungen verbleiben; wenn aber Einer an die hohen Obrigkeiten appelliert, soll ihn der Landvogt ohne Weiteres die Appellation vollziehen lassen; 13) des Zolles halber zu Fußach können die von Rheineck und Thal bei dem Brief verbleiben, wie sich der Zoller, der eben zugegen gewesen, anerbotten hat; auch wird der Landvogt bei erster Gelegenheit dahin reiten und sehen, welche Bewandtniß es damit, sowie auch mit den Gütern hat; 15) die Streitigkeit wegen des Staldens hätte man gern beigelegt, ist aber ohne Instruction; auch will Außerrhoden in der Sache nichts weiter verhandeln lassen.

Absh. 936. h. **30.** (1642.) Ein Memorial von Landschreiber Tanner, betreffend den Verkauf und die Veränderung etlicher obrigkeitlicher Lehen, die Weinschätzung, die Hülfeleistung am Rhein, die Gefangenschaftsübung des niedern Gerichtsherrn zu Oberried, die neue Torgel, den Eid des Landvogts und des Landschreibers, etliche mangelhafte Rechnungen, Schild und Fenster in das neue Rathhaus zu Oberried und in das neue Haus des Ammanns Dietschi daselbst wird ad referendum in den Abschied genommen. Absh. 985. nn. **31.** (1643.) 1) Abgeordnete von Altstätten, ab dem Eidberg und hinter dem Forst bringen vor, man möchte sie bei ihren Freiheiten schirmen, besonders bei dem 1630 zu Baden errichteten Brief, dahin lautend, daß sie für Ehr, Gewehr und Thurmlösung nicht höher als um 10 fl. gestraft werden sollen. 2) Die Einnahme von Rundschaft solle in civilischen Sachen nach Form Rechtens geschehen, bei obrigkeitlichen [Criminal] Sachen solle selbige nur von wohlbeleumdeten Personen eingenommen werden. Die heimlichen Rundschaften sollen abgeschafft und jeweilen ein ehrlicher Amtmann aus dem Ort des Betreffenden zugezogen werden. [S. auch Art. 57.] Landvogt Müller weist einen Abschied von 1608 vor, dahin lautend, daß ein Landvogt Macht habe, heimliche und öffentliche Rundschaft einzunehmen in Sachen, die ihm zuständig seien, ohne Hinderung eines niedern Gerichtsherrn. 3) Stadtmann und Rath zu Altstätten klagen, daß, wenn bei Abstrafung von Personen die Amtleute auch dazu reden wollen, sie von den Landvögten nicht gehört werden. Wegen der Malefizgerichtskosten, Zehrung und anderer Belohnungen sollte eine Moderation eintreten; ferner wollen die zu Krieseren und Oberried sie nöthigen, ihnen an dem Rheinwuhr zu helfen, was sie nicht schuldig seien, weil es deren von Krieseren Güter allein betreffe, es wäre denn, daß sie es aus gutem Willen thun würden. [Wegen dieses Punktes wird darauf nach Anhörung beider Parteien ein Vergleich gemacht.] Sie bitten, die Appellationskosten möchten vermindert und die Landvögte in Bezug auf die Bußen zur Bescheidenheit angehalten werden, indem laut der Öffnungen Keiner höher als um 100 fl. gestraft werden dürfe. 4) Ammann Eichmüller sagt aus, Landvogt Belmont habe ihn um 610 fl. gestraft, ihm bei seinem Eid auferlegt, diese Strafe innerhalb acht Tagen zu entrichten, und verboten, jemanden etwas davon zu offenbaren. 5) Jakob Gagger, Hans Laderer, Vincenz Ritter, Ammann Jakob Dietrich bringen ähnliche Beschwerden gegen Landvogt Belmont vor. Von den betreffenden Bußen ist in der Rechnung gar nichts oder viel zu wenig enthalten. 6) Stadtmann und Rath zu Altstätten klagen, daß Landvogt Belmont Personen um geringer Sachen willen nach Rheineck citiert habe, sogar auf hohe Feiertage. 7) Alt-Stadtschreiber Gilg Enk, Daniel Flachner, Andreas Hasler und Hans Sturm klagen über Belmont wegen Bußen, von denen auch nichts eingeschrieben ist. 8) Die zu Oberried und Krieseren bringen vor, daß Landvogt Belmont die Untertanen wider ihre Freiheiten um geringer Sachen willen für malefizisch angesprochen habe. Sie beschweren sich sodann wegen der heimlichen Rundschaften und wünschen, daß die Freiheiten und Öffnungen der Untertanen von dem Landschreiber in ein Urbar zusammengefaßt werden, damit die Landvögte bei ihrem Antritt sich darin ersehen können. 9) Der Hof Krieseren wünscht, daß die Klagen bei den niederen Gerichtsherrn und des Land-

vogts Amtleuten geschehen, daß für Thurmlösung gemäß dem Abschied von 1626 nicht mehr als 10 fl. gefordert werde. 10) Oberried und Krieseren lassen sich vernehmen, daß sie an den Orten, wo die niedern Gerichte dem Fürstabt von St. Gallen zuständig seien, von den Amtleuten als Leibeigene ausgeschrien und Unterthanen betitelt würden. Seit 60 Jahren habe der Rhein mehr als drei Scheibenschütze breit eidgenössischen Boden weggenommen. Auf österreichischer Seite halte man die Bauern unter Strafe dazu an, den Rhein von den Grenzen abzuwehren. Betreffend die von Landvogt Belmont verhängten Strafen bringen die von Oberried und Krieseren ebenfalls verschiedene Beschwerden vor. Absch. 1009. a. **32.** (1643.) Marbach und Rebstein bringen ähnliche Wünsche und Beschwerden vor, betreffend ihre Freiheiten, die heimlichen Kundschaften, die Kosten für Thurmlösung, die großen Geldbußen, die Bedrohung mit Gefangenschaft und Malesiz durch den Landvogt Belmont. Von den Bußen, die derselbe verhängt hat, ist wieder zu wenig oder auch gar nichts in die Rechnung gestellt. Ibid. b. **33.** (1643.) Die zu Balgach und Haslach und die zu St. Margarethen, Bernang und Widnau eröffnen dieselben Wünsche und Beschwerden, wie Marbach und Rebstein, insbesondere die den Landvogt Belmont betreffen. Ibid. c. **34.** (1643.) Die zu Rheineck und Thal eröffnen Wünsche in Bezug auf ihre alten Freiheiten, die heimlichen Kundschaften, die Thurmlösungskosten. Was nicht malesizisch, solle nach altem Brauch vor dem Bußengericht und nicht in der Landvögte Haus bestraft, auch nicht von diesen, um Bußen zu erhalten, mit Gefangenschaft u. s. w. gedroht werden. Das für die Kugelwiese erlegte Geld möhte ihnen zurückerstattet werden, da sie zu dem Kauf derselben durch die Aeußerung der Gesandten von Zürich und Schwyz, daß noch andere Käufer vorhanden seien, so zu sagen gezwungen worden seien. — Es wird ferner eine Reihe von Klagen gegen die Landvögte Lusser und Belmont angebracht betreffend Bußen, von denen in der Rechnung entweder gar nichts oder nur ein kleiner Theil zu finden ist. Es wird auch geklagt über parteiische eigenmüßige Verleihung von Lehen durch die Landvögte, daß dieselben den Gebüßten beim Eid geboten, ihre Strafe nicht zu offenbaren. Obgleich mehrmals Gesandte ins Rheinthal geschickt worden seien, seien die Landvögte hernach nur desto schärfer verfahren. Es sei deßhalb nothwendig, daß eine gründliche Moderation gemacht werde. — [Für die Reise ins Rheinthal sind im Ganzen ausgegeben worden 481 Gld. 6 Kr., die Reitrosse und andere Löhne nicht eingerechnet, und sind ungefähr vierzig Tage dazu gebraucht worden.] Ibid. d.

g. Schloßgüter und obrigkeitliches Haus zu Rheineck.

Art. 35. (1645.) 1. Weil laut Berichts des Landschreibers in dem obrigkeitlichen Hause zu Rheineck wenige und schlechte „Nebergewehre“ sind, so wird in den Abschied genommen, ob nicht etliche Stücke in genanntes Haus gemacht und alsdann in Ehren gehalten werden sollten. 2. Es wäre vielleicht rathsam, daß die Mobilien aus der Obrigkeiten Haus nicht ohne Vorwissen des Landschreibers hinweg gelehnt, und daß aller Hausrath von einem Landvogt dem andern inventiert übergeben würde. Absch. 1069. t. **36.** (1648.) Die zum Schloß gehörigen Güter zu verkaufen, hält man bedenklich, weil dadurch alle Güter Nichtkatholischen zufallen und die Mannschaft der Katholischen sich verlieren möchte. Absch. 1151. ll. [Man sehe auch Art. 17. 11. und 26.]

2. Marchen.

Art. 37. (1640.) Junker Mary von Uin, Hofmeister des Abtes zu St. Gallen, bringt vor, sein Herr sei mit Appenzell wegen etlicher Landmarchen im Rheinthal streitig und habe zu seinen Gunsten einen Brief von 1492; er bitte, daß man ihm den Richter zeige. Appenzells Gesandte wollen es bei ihren Brie-

fen von 1465 und 1532 verbleiben lassen und haben auch nicht Befehl, sich gütlich oder rechtlich einzulassen; die Sache betreffe die Hoheit und gehe die regierenden Orte nichts an. — Man ersucht beide Parteien, sich mit Zuthun des Landvogtes gütlich zu vergleichen. Falls dieß nicht möglich sein sollte, werden die Obrigkeiten sich darüber ferner zu entscheiden wissen. Absch. 931. p. **38.** (1640.) Der Landvogt hat die ihm zu Baden auferlegte Interposition, betreffend die zwischen Appenzell und dem Fürstbist schwelenden Marchstreitigkeit zu Bernang nicht gern allein übernommen. Man nimmt deßhalb mit ihm einen Augenschein ein, hört beider Theile Präntensionen an und bemüht sich, die Sache gütlich beizulegen, aber ohne Erfolg. Obgleich beide Theile um einen rechtlichen Ausspruch bitten, stellt man, zu weiterm Vorgehen nicht instruiert, die Sache den im jüngsten Abschied von Baden angedeuteten Orten anheim, falls nicht inzwischen durch den Landvogt anderweitige Mittel zu einem gütlichen Vergleiche gefunden werden. Absch. 936. i. **39.** (1642.) Ob man zu dem Untergang der Marchen zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und Appenzell auch Abgeordnete schicken oder die regierenden Orte durch den Landvogt und den Landtschreiber vertreten lassen soll, wird von den katholischen Gesandten den Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 970. h. **40.** (1642.) Weil es scheinen will, daß die Streitigkeit zwischen dem Abt von St. Gallen und beiden Appenzell wegen der Marchen oberhalb Bernang die regierenden Orte selbst berühren wolle, so möchten die beiden Parteien sich erklären, ob sie die regierenden Orte für Richter und „Sprücher“, wie früher, anerkennen oder aber für selbst interessiert halten wollen. Absch. 973. k. **41.** (1643) Appenzell-Außerrhoden hat Zürich in einem Schreiben angezeigt, daß sein Marchenstreit mit dem Fürstbist von St. Gallen gütlich beigelegt worden sei. Das Schreiben wird in den Abschied genommen. Wenn dasselbe den Obrigkeiten gefällt, so mag Zürich den Parteien schreiben, daß man die gütliche Beilegung des Streites gern vernommen habe, jedoch solle dieselbe für die obrigkeitliche Jurisdiction der regierenden Orte ohne Präjudiz sein. Absch. 1013. d.

3. Lehenssachen, Zehnten und Gefälle.

Art. 42. (1620.) Die Landleute ob der Lezi in Appenzell-Außerrhoden, welche Güter und Neben an der Dorshalden oberhalb Thal haben, sollen, wenn eine Veränderung derselben durch Kauf oder Erbschaft stattfindet, jeweilen sie aufgeben und von dem Landvogte empfangen, wie es von Altem her Brauch ist und das Lehenbuch ausweist. Absch. 117. f. **43.** (1624.) Dem Landvogt wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte Gewalt gegeben, den Tausch, den Junker Buffler um ein Stück Land zu thun begehrt, zu bestätigen, falls er denselben nützlich findet. Absch. 309. i. **44.** (1626.) Man hat die obrigkeitlichen Lehen- und Zinsbriefe mit dem Urbar verglichen und übereinstimmend befunden, so daß das jährliche Einkommen im bisherigen Stand verbleibt. Weil aber das Urbar alt und mangelhaft erfunden wird, erhalten der Landvogt und der Landschreiber den Auftrag, dasselbe zu erneuern und in bessere Form zu bringen und es auf nächster Jahrrechnung zu Baden zur Confirmation vorzulegen. Absch. 404. a. **45.** (1626.) Die von Rheineck und Thal bitten, daß man ihnen zwei Stück Neben, das Fuchsloch und Wartbüel genannt, die vor Jahren zu Baden auf gewisse Jahre von dem Zehnten befreit worden seien, für immer frei lasse. Weil die Jahre noch nicht verlossen sind und die Erkenntniß von Baden sagt, daß sie nach Ablauf der bestimmten Jahre, so ihnen etwa Ferneres angelegen, wieder zu Baden erscheinen sollen, so kann man nicht einwilligen, sondern läßt es bei obiger Erkenntniß verbleiben unter Vorbehalt der Ratification. Ibid. c. **46.** (1634.) Die regierenden Orte haben im Rheinthal viel eigene Güter an Rebwachs, Aeckern und Wiesen, welche

wenn sie durch Absterben ledig geworden, um einen gebührenden Erbschaft wiederum Andern verliehen werden. Der Landschreiber des Rheinthal, Johann Kaspar Dürler, bittet nun in einem Schreiben, daß man dieser Erbschaft halber dem Landschreiber 2 von 100 Gld. verordne „sowohl, als von den Bußen, wo einem Landvogt 10 Gld. gehört, ihm die zwen Guldi gegeben und gefolget werden möchten“. Das Ansuchen wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 694. k. **47.** (1634.) Die Rebleute im Rheinthal, welche der regierenden Orte eigene Weinreben um den halben Theil zu Lehen haben, legen eine Supplication vor, dahin lautend, man möchte, weil der Mist und die Reblecken (die Stidel) je länger je mehr aufschlagen, ihnen die Bezahlung dafür um ein Billiges verbessern. — Jedes Ort soll seine Gesandten auf erste Gelegenheit instruieren, was hierin zu thun sein möchte, damit der Obrigkeiten Reben in guten Ehren erhalten werden und nicht gar in Abgang kommen. Ibid. l. **48.** (1640.) Der Landvogt, Martin von Nickenbach, genannt Belmont, wiederholt die zu Baden angebrachten Punkte und fügt noch etliche bei. Die Schloßgüter und Reben, welche den Obrigkeiten gehören, nimmt man in Augenschein, hört die Lehenleute mit ihren Lehenbriefen an; alsdann wird auf Gefallen der Obrigkeiten ein Project gemacht, worin der dießmalige Ertrag der Lehengüter und Reben, und was hingegen daraus erlöst werden könnte, verzeichnet ist. Absch. 936. a. **49.** (1640.) Auf vorgebrachte Beschwerde des Landvogts und nach Anhörung der Lehenleute wird erkannt: Die Lehenleute auf dem Bauhof sollen ihrem Anerbieten nach die Gräben „Lupfen“, die Güter und Reben in Ehren halten und dem Landvogt nach Lehengebrauch gehorsam sein, auch der „Fürhäupteren“ halber (d. i. großer Stücke Lands neben den Aekern, welche die Lehenleute zu Heuwachs übrig lassen) keine Gefahr laufen, sondern bis zu den Hägen und Marchen so viel möglich ackern, wogegen ihnen der Bau, wie das Urbar bestimmt, gegeben werden soll. Ob die Lehenleute das auf den „Fürhäuptern“ wachsende Heu allein behalten oder die Hälfte dem Landvogt geben sollen, wird ad referendum genommen, weil laut des Urbars alles auf dem Hof wachsende Heu zur Hälfte dem Landvogt gehören soll, die Lehenleute aber seit achtundzwanzig Jahren in Bezug auf die Fürhäupter frei gewesen sind. Die fünf Mannsmad Wiesen, in Beziehung auf welche Rheineck und Thal verlangen, daß man „sie ihnen ausliegen lassen müsse“, sollen laut Urbars wieder „eingelegt“ werden, insofern die Gemeinden Rheineck und Thal keine Befugniß für ihr Begehren beibringen können. Ibid. c. **50.** (1640.) Ein von den frühern Landvögten zu Lehen gemachter Wald, worüber im Urbar nichts zu finden ist, soll wieder allein den Obrigkeiten zudienen; demjenigen jedoch, der ihn in guter Meinung empfangen hat, kann der Landvogt nach seinem Gutdünken aus Mitleid gestatten, Holz daraus zu hauen. Ibid. d. **51.** (1640.) Der Landvogt bringt vor, daß etliche obrigkeitliche Güter zu Erblehen gemacht, etliche sogar eigenthümlich verkauft werden, auch von einigen Landvögten die Lehen nicht den Vätern, welche die Güter befügen und nutzen, sondern den Söhnen, zu Zeiten jungen Kindern, verliehen worden seien. Es wird erkannt, daß solches nicht mehr geschehen dürfe, und daß die Unterthanen durch ein Mandat davor gewarnt werden sollen, damit sie sich nachher nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Ibid. g. **52.** (1645.) Ohne schriftlichen und besiegelten Consens des Landvogtes sollen künftig keine Lehen verkauft, vertauscht oder verändert werden. Absch. 1069. s. **53.** (1647.) Abermals wird davon gesprochen, daß die Güter im Rheinthal den Obrigkeiten gar wenig eintragen, während man aus deren Verkauf so viel lösen könnte, um dem Landvogt daraus jährlich ein „Ehrbares“ zu schöpfen und für die Obrigkeiten noch ein namhaftes Einkommen zu erhalten. Absch. 1133. z.

4. Gerichtswesen.

Art. 54. (1634.) Bernhard Christoph Giel von Gielsberg läßt den katholischen Gesandten vortragen, daß die Gesandten auf letzter Tagfagung zu Baden ihm den wegen „bewußter Sachen“ ihm vom Landvogt Hippolytus Bronbüeler angelegten Arrest unter der Bedingung relaxiert haben, daß er die Unkosten von 360 guten Gulden bezahle. Diese bezahlt er nun; in Folge dessen wird bewilligt, daß der Landvogt „ihn mit dem Seinigen der Enden solle verfahren lassen“. Absch. 708. o. **55.** (1641.) Der Landvogt berichtet, daß seit einiger Zeit zu Wiⁿau oft ohne sein Wissen Gericht gehalten worden sei, was nicht sein sollte, weil eben an solchen Orten voraussichtlich auch Sachen erledigt würden, die vor die hohen Obrigkeiten gehören. Die Sache wird zu mehrerer Erkundigung in den Abschied genommen. Absch. 953. ff.

56. (1642.) Die Gemeinde Rebslein und die andern Gemeinden des Rheinthal's sollen mit den Bußen nicht höher fahren, als ihnen erlaubt ist. Es soll also bei der Strafe von 5 Schillingen, oder was jeder Gemeinde von den Obrigkeiten gestattet ist, sein Verbleiben haben. Falls ein Schaden oder Frevel begangen wird, der größere Buße verdient, soll der Fall vor den Landvogt gebracht werden, damit er den Schaden erkenne und die Buße anlege. Dieses Gebot soll von dem Landvogt allen Gemeinden publiciert werden. Absch. 985. dd. **57.** (1643.) Ausschüsse aus dem untern und dem obern Rheinthal berichten, durch die Landvögte dajelbst würden bisweilen heimliche Kundschaften ohne Beisein eines Amtmanns, oft durch die Kläger selbst, auch von leichtfertigen und verläumdeten Leuten aufgenommen. Mit dergleichen Kundschaften würde gegen die Angeklagten also verfahren, daß bisweilen Unschuldige darunter leiden. Sodann beschworen sie sich, daß Fehlbare hie und da für geringe Sachen von den Landvögten mit Gefangenschaft, auch Abnahme von Ehr und Gewehr gestraft werden, und dann für die Erlösung aus der Gefangenschaft und Zustellung von Ehr und Gewehr dem Landvogt große Summen entrichten müßten, ohne wegen des weiten Wegs und der noch größern Kosten nach Baden appellieren zu können. Es wird erkannt, daß jeder Landvogt bei der Einnahme geheimer, auch anderer Kundschaften den Landschreiber und von dem Gericht oder Hof, wo die Kundschaft eingenommen wird, einen Ammann oder sonst einen redlichen Mann zuziehen solle. Für die Thurmlösung, Zustellung von Ehr und Gewehr soll der Landvogt gemäß der Moderation von 1626 nicht mehr als 10 fl. für sich nehmen und dem Landschreiber 2 fl. geben lassen. Damit die Unterthanen bei dieser Erklärung desto besser geschirmt werden, wird ihnen ein Brief ausgestellt und dem Landvogt befohlen, denselben wie ein Mandat öffentlich verlesen zu lassen. — Es wird auch berichtet, daß von etlichen Landvögten große Bußen angelegt, aber wenig in Rechnung gebracht worden sei, und daß die Landvögte ihre Kosten in der Rechnung nicht spezifiziert anbringen. Es wird deshalb verordnet, daß künftig jeder Landvogt die Bußen vollständig in die Rechnung setze, und daß er auch die darüber ergangenen Kosten spezifiziert anbringe. Dem jetzigen Landvogt wird dieß geschrieben, damit er sich vor dergleichen Unordnungen zu hüten wisse. Dem Landschreiber der Grafschaft Baden wird befohlen, alles dasjenige, was man den Landvögten, betreffend die Thurmlösung, das Ehr- und Gewehrabnehmen und das Wiederzustellen, auch der Rechnung halber auferlegt, den Landvögten des Thurgaus und des Rheinthal's in das Urbar zu ihren Eiden zu stellen, damit jeder Landvogt künftig darauf schwöre. Absch. 1007. nn. **58.** (1644.) Schwyz meint, die dem Landvogt und dem Landschreiber für Ehr und Gewehr und für Gefangenschaft geordneten 10 fl. und 2 fl. seien zu wenig. Man läßt es aber bei der Ordnung verbleiben. Absch. 1041. n. **59.** (1644.) Der Landvogt bittet die Gesandten der fünf katholischen Orte, man möchte ihn seines Eides wegen der jüngst gemachten Reformation, betreffend die Bestrafung wegen Ehr und

Gewehr und der Gefangenschaft entlassen und ihn darin wie seine Amtsvorfahren halten. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen und soll in Anwesenheit aller mitregierenden Orte behandelt werden. Absch. 1044. k. **60.** (1645.) Es wird für passend erachtet, daß die großen Kosten bei Hoch- und Bußengerichten vermindert werden. Absch. 1069. u. [Manches hieher Gehörige auch in Art. 29.—34.]

5. Ewiger Verspruch.

Art. 61. (1618.) Junker Bussler, des Raths der Stadt St. Gallen, erhält Befreiung vom ewigen Verspruch für einige von ihm im Rheinthal erkaufte Güter. Die Gesandten von Lucern und Unterwalden, ohne Instruction, können dazu nicht einwilligen. Absch. 24. q. **62.** (1618.) Man hat mit Bedauern vernommen, wie die katholische Religion im Rheinthal merklich abnehme, zum Theil deßhalb, weil man leicht aus dem ewigen Verspruch schreitet, den die Vorfahren zu Handhabung der katholischen Religion aufgesetzt haben. Es wird für nothwendig erachtet, den ewigen Verspruch neuerdings zu bestätigen nicht allein der Religion, sondern auch der Mannschaft halber. Absch. 38. e. **63.** (1618.) Der ewige Verspruch wird auf Befehl der Obrigkeiten bestätigt mit dem Beisatz, daß, wenn Einer ein Gut kauft und etwas darauf baut, „es im Zug nicht gerechnet, sondern allein in dem Pfening, wie es gekauft worden, gezogen werden solle.“ Absch. 39. n. **64.** (1619.) Landammann Zellweger setzt Zürich und Glarus über einen zwischen Appenzell und mehreren Höfen im Rheinthal waltenden Streit in Kenntniß. Die im Hof Thal hatten angefangen die in ihren Gerichten gelegenen Güter der Appenzeller zu besteuern. Später hatten sie in Glarus viel Geld aufgenommen, diese Güter geschätzt und um eine geringe Summe an sich gezogen; daselbe hatte Marbach gethan. Auf dieses hin beschloß Appenzell den Rheinthalern gegenüber auf dieselbe Weise zu verfahren, ihnen ihre in Appenzell liegenden Güter und Wälder zu besteuern oder durch seine Landleute nach erfolgter Abschätzung ziehen zu lassen. Sollten die Rheinthalern sich an die regierenden Orte wenden, so werden dieselben erjucht, sie abzuweisen. Absch. 58. k. **65.** (1622.) Med. Dr. Schobinger beklagt sich im Namen der Stadt St. Gallen, daß die Höfe Thal und Rheineck von etlichen regierenden Orten erlangt haben, daß die seit 1610 von Bürgern von St. Gallen erkauften Güter im ewigen Verspruch bleiben und die für dieselben erlangte Befreiung aufgehoben sein soll; ferner, daß die von Thal auf alle Güter, welche Fremde in ihrem Hofe besitzen den Briefen, Abschieden und Urtheilen zuwider Steuern legen. Endlich bittet der Abgeordnete, man möchte seinen Herren und Obern gestatten, im Thurgau und Rheinthal an den nächstgelegenen Orten „200 Wartgelter in Bestellung zu nehmen“ zu Versicherung ihrer Stadt und namentlich der Bleiche daselbst, auf welcher ihr meistes Vermögen an Leinwand unter freiem Himmel liege. Da die Mehrzahl der Gesandten nicht recht weiß, was in Betreff des ersten Punktes ihre Herren und Obern erklärt haben, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 257. h. **66.** (1636.) Redner Wüst begehrt im Namen des Junkers Erasmus Zollikofer von St. Gallen Befreiung von dem ewigen Verspruch für ein Gut, welches dessen Vater sel. vor 36 Jahren für etwa 1000 fl. erkaufte hat und das sie bisher ruhig besessen haben. — Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 788. n. [S. auch Art. 19.] **67.** (1637.) Die Mehrzahl der Gesandten befreit dem Junker Erasmus Zollikofer von St. Gallen seine im Rheinthal ererbten und von ihm und den Seinigen in die sechsunddreißig Jahre ruhig besessenen Reben, welche die Kellerischen Erben daselbst bauen, auf Anhalten des Redners Wüst von Zürich und auf Ratification der Obrigkeiten von dem ewigen rheinthalischen Verspruch, wobei aber der ewige Verspruch im Uebrigen ungemindert bleiben soll. Die Gesandten werden gebeten, die Ratification

dem Landschreiber nach Baden zur Ausfertigung der Liberation zuzuschicken, damit er jedem Gesandten das versprochene Audienzgeld zuschicken könne. Absch. 838. m. **68.** (1638.) S. Art. 181. **69.** (1638.) Junker Erasmus Zollikofer bittet nochmals um die Ratification der Liberation vom ewigen Verspruch für die oben erwähnten Grundstücke. Da die Mehrzahl der Gesandten ohne Instruction ist, wird das Begehren in den Abschied genommen. Absch. 864. v. **70.** (1639.) Die acht rheinthalischen Höfe bitten, man möchte sie der Stadt St. Gallen gegenüber bei dem ewigen Verspruch und dessen Bestätigungen schützen. Nach Verlesung der Empfehlungen des Prälaten zu St. Gallen und des Landvogts wird ihnen von den katholischen Gesandten der Schutz zugesagt, jedoch sollen sie keine dergleichen Güter künftig verkaufen oder auf dieselben Geld entleihen. Absch. 890. h. **71.** (1639.) Der Landvogt beschwert sich bei den katholischen Gesandten, daß durch die Ortsstimmen der sechs regierenden Orte den Erasmus, Georg, Bernhard und Gordian Zollikofer etliche Stücke Güter und Reben vom ewigen Verspruch eximiert worden seien und zwar gegen die den acht Höfen voriges Jahr ertheilte Befreiung. Die Gesandten sind der Ansicht, daß diese Begünstigung der Zollikofer keine Consequenzen haben und daß man künftig bei Brief und Siegel verbleiben solle. Absch. 892. c. **72a.** (1644.) Im Namen der Unterrheinthalen wird vorgebracht, dieselben hätten viele Jahre her Güter jenseits des Rheins gehabt und vermittelt derselben die obrigkeitlichen Lehnenreben im Rheinthal desto besser bebauen können. Diese Güter wolle man ihnen jetzt dem alten Herkommen zuwider nehmen und entziehen und es sei deswegen ein Mandat publiciert worden. — Dem Landvogt wird befohlen, mit den dortigen Obrigkeiten zu tractieren, daß die alte Nachbarschaft erhalten und von dem neuen Verspruch wieder abgestanden werde. Er erhält auch Vollmacht, allfällig an die Erzherzogin zu Oesterreich und an andere erforderliche Orte zu schreiben. Absch. 1041. aa. **72b.** (1644.) Auf Anhalten derer zu Rheineck, Thal und St. Margarethen wird dem Landvogt befohlen, in Verbindung mit dem Fürstabt von St. Gallen dahin zu wirken, daß der Verspruch der liegenden Güter jenseits des Rheins von denen zu St. Johann, Höchst und Geisau abgestellt werde, indem die regierenden Orte dabei auch ein Interesse haben. Wenn nichts erhältlich ist, so soll der Landvogt an die Erzherzogin nach Innsbruck schreiben und daselbst solicitem. Absch. 1049. c. **73.** (1645.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte trägt bei den katholischen Gesandten darauf an, daß, wenn man sich nicht wehren wolle, daß das Gut Apfelberg nicht an den Spital der Stadt St. Gallen, also in todte Hand komme, so möchte man es doch nicht aus dem ewigen Verspruch entlassen. Absch. 1053. l.

6. Abzug.

Art. 74. (1641.) Daß zu Thal und anderswo von dem Gut, wo daselbe auch hingezogen wird, die Abzüge den Herren und Oberrn nicht gehören sollen, wird, da die Unterthanen berichten, daß namentlich zu Thal gegenüber dem Abte und der Stadt St. Gallen niemals ein Abzug genommen worden sei, in den Abschied genommen, damit man sich darüber näher erkundige. Absch. 953. gg. **75.** (1641.) Der Landvogt des Rheinthalen begehrt Rath, ob er die Abzüge nehmen solle oder nicht. Es wird ihm geantwortet, er solle sich erkundigen, wo sie bisher gegeben worden seien, und selbige ferner daselbst beziehen, wo aber nichts gegeben worden sei, da solle er es bei dem alten Herkommen verbleiben lassen. Absch. 955. ll.

7. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

[Zur Vervollständigung dieses Abschnittes gehören aus der Abtheilung: Landgräffschaft Thurgau die Nummern 17 Matrimonial- und Collaturstreit, 23 Religionsfachen, Kirchliches, Landfriedliches.]

Art. 76. (1630.) Die Ausschüsse der vier Höfe des obern Rheinthal, Altstätten, Marbach, Balgach und Bernang, bringen vor, der Fürstabt unterstehe sich, nicht allein die katholischen Priester, sondern auch die Prädicanten bei ihnen nach seinem Belieben einzusetzen und zu entsetzen. Was die Priesterschaft betreffe, wollen sie keine Einsprache thun; in Beziehung auf die Prädicanten aber seien sie befreit. Seit Errichtung des Landfriedens sei es immer Brauch gewesen, daß sie, wenn eine solche Prädicatur ledig geworden sei, einen Prädicanten von Zürich geholt hätten. Dieses habe denselben bezeichnet, dem Fürstabt präsentiert und begehrt, daß man ihm das Lehen verleihe, was alsdann ohne Eintrag geschehen sei. Der Fürstabt sei nicht Collator der Prädicaturen, zumal da sie, die Gemeindsgeossen, den Prädicanten ihre Häuser kaufen und ihnen an ihre Pfründen steuern müssen. Der Abt gehe aber damit um, die Prädicanten nach seinem Gefallen anzunehmen oder zu entfernen, in Folge dessen sie oft der tauglichen beraubt und mit untauglichen, leichtfertigen versehen werden. Sodann werde von den Katholischen im Rheinthal die Zeit ihres Gottesdienstes nicht innegehalten, indem dieselben bald früh, bald spät anfangen. Dadurch würden die Evangelischen hingehalten oder gar gezwungen, ihren Gottesdienst zu unterlassen und unverrichteter Sache wieder heimzugehen. Drittens werde von den Katholischen oft gleich vor der Kirche Rath gehalten und damit der Evangelischen Gottesdienst in Verwirrung gebracht. Viertens wolle man nicht mehr gestatten, daß die Prädicanten die Kinderlehre und die Nachpredigten halten. Fünftens müßten die Evangelischen alle Feiertage der Katholischen halten, während die Katholischen nicht mit ihnen feiern. — Die Abgesandten des Fürstabtes antworten, für die vier letzten Beschwerden könnten sie sich an die niedere oder hohe Obrigkeit im Rheinthal wenden; in Beziehung auf die erste aber suchen sie insbesondere nachzuweisen, daß der Fürstabt eigentlicher Collator und Lehenherr aller Pfründen in den betreffenden Höfen sei, und daß er dem zu Folge das Recht habe, die Pfründen nach seinem Belieben zu besetzen, wofür das Gotteshaus Briefe und Siegel thun. Der Fürstabt gehe auch nicht darauf aus, den Evangelischen dem Landfrieden zuwider Eintrag zu thun. — Die rheinthalischen Abgeordneten replicieren, daß der Fürst hier allerdings Lehenherr, nicht aber Collator sei. Der erwählte Prädicant werde dem Abte vorgestellt, nicht daß er demselben die Pfründe verleihe, sondern daß er ihn mit den der Pfründe incorporierten Gütern belehne, welche Lehen des Gotteshauses seien. Weil er zu Balgach keine solchen Lehen gehabt, habe dasselbe seit Menschengedenken seine Prädicanten selbst angenommen und nirgends zu präsentieren gehabt, wie auch Rheineck und Thal. Ingleichen berufen sie sich auf einen Abschied von 1532, welcher sagt, wie die Abkürzung der Pfründen geschehen soll, und 1584 bestätigt wurde; ferner darauf, daß die Gemeindegossen dem Prädicanten seine Competenz zu bezahlen, die Kirche in haulichem Stand zu erhalten haben, was eben nur Sache des Collators sei. — Nachdem man die Replik der rheinthalischen Ausschüsse und die Duplik der sanctgallischen Abgesandten, welche noch einige Briefe in originali vorlegen, angehört hat, spricht sich Zürich dahin aus, man solle die Unterthanen im Rheinthal bei ihren alten Bräuchen und dem Abschied von 1532 verbleiben und fürbaß dem Landfrieden gemäß leben lassen, auch über die andern Beschwerden einen Entscheid abgeben. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus erklären sich dahin, daß das Gotteshaus St. Gallen bei seinen Briefen und Siegeln verbleiben soll, und daß der Fürstabt als rechter Collator und Lehenherr die betref-

fenden Pfründen sowohl mit Prädicanten als mit Priestern nach seinem Wohlgefallen besetzen und dieselben entsetzen könne ohne Eintrag, Präsentation oder Verhinderung durch irgend jemand. Die Prädicanten sollen an gebührenden Orten examinirt sein, dazu ihre Urkunden ehrlichen Handels und Wandels vorlegen, der Fürstabt aber soll die Pfründen nicht zu lange vacant lassen, damit die aus dem Rheinthal sich nicht zu beklagen haben. — Zürich und evangelisch Glarus haben sich nicht versehen, daß man so „gäh“ mit dieser Erkenntniß vorgehen würde, und protestieren namentlich dagegen, daß der Fürstabt sich die Collatur von Balgach aneignen wolle, welche Balgach selbst gehöre; sie fügen bei, daß Alles in dem bisherigen Stand verbleiben solle. Absch. 546. b. **77.** (1630.) Zürich stellt den Antrag, daß Hans Caspar Hindermeister, Prädicant zu Altstätten, den der Fürstabt seiner Pfründe entsetzt hat, wieder eingesetzt werden möchte, weil er gar nicht geständig sein wolle, daß er dem Fürstabt etwas zuwider geredet habe. Die sanctgallischen Abgesandten berichten, dem Prädicanten sei bei Verlust der Pfründe verboten worden, Ehen in unzulässlichen Graden einzusegnen; dessenungeachtet habe er damit fortgefahren und gesagt, er frage dem Fürstabt nichts nach. — Einige Gesandten sind der Ansicht, es sollte noch weitere Information eingezogen werden; zuletzt wird aber für besser befunden, daß mit den anwesenden Beamten gesprochen werde, wie dem Prädicanten zu helfen sei. Daß der Prädicant saumselig gewesen und ein Kind an der heiligen Taufe versäumt habe, dawider wird von Zürich eine Entschuldigung vorgebracht, wobei man es bewenden läßt. — Da die sanctgallischen Abgesandten keine Entscheidung geben können und sich auf den Fürstabt berufen, so wird Lucern beauftragt, den Fürstabt zu ersuchen, den Obrigkeiten zu Ehren und zu Gefallen den Prädicanten wieder anzunehmen. Ibid. e. **78.** (1631.) Bern und Basel haben zwei Prädicanten ins Rheinthal geschickt ohne Ersuchschreiben an den Abt von St. Gallen, welchem das Collaturrecht unwidersprechlich gebührt. Aus einem Schreiben Solothurns erhellt zu großem Befremden der fünf Orte, daß dasselbe hiezu einwilligt und die Gesandten ersucht, den Fürstabt zu bewegen, daß er die Einsetzung der beiden Prädicanten gestatte. Nachdem mancherlei Bedenken geäußert worden, stellen die Gesandten der fünf katholischen Orte die Zulassung der Prädicanten dem Prälaten anheim. In diesem Sinn wird an den Abt, sowie an den Landvogt geschrieben. Absch. 567. a. **79.** (1631.) Die beiden von Basel und Bern für Altstätten und Bernang ernannten Prädicanten sind noch nicht eingesetzt. Es wird dem Landvogt Reding geschrieben, er möchte dieselben, falls sie ihm präsentiert würden, nach der zu Baden stattgehabten Unterredung einsetzen und den Gottesdienst einstweilen versehen lassen. Absch. 569. b. **80.** (1642.) Der Fürstabt von St. Gallen gibt den katholischen Gesandten Bericht von drei Streitpunkten, welche Zürich, Glarus und Appenzell Auzerrhoden gegen ihn erheben werden; ferner ein Verzeichniß verschiedener Beschwerden, seine Gerichte im Thurgau und Rheinthal betreffend. Dieser schriftliche Bericht wird, da man gerade damit umgeht, auch von andern Gotteshäusern und katholischen Gerichtsherrn ihre Beschwerden einzuholen, einstweilen in die Canzlei von Lucern gelegt. Dem Landvogt im Rheinthal wird aber geschrieben, wie er sich zu verhalten habe in Betreff der Entführung des katholisch geborenen Knaben, der Verspätung der Kindertaufe, des Lätens, „der ungefröwten Kinder“, der Nichtbeobachtung des Gutabziehens beim Ave Maria und der vom Prädicanten zu St. Margarethen verübten Proceur. Absch. 973. i. **81.** (1642.) Auf Ansuchen Zürichs wird an den Prälaten zu St. Gallen geschrieben, er möchte in Betreff der Kirchenrechnung zu Marbach und etlicher neuer Punkte in dem Ehemandat bis zu der Conferenz nichts vornehmen. Dem Landvogt wird befohlen, die Verlesung des Mandats bis dahin zu unterlassen und von demselben, sowie von dem gemachten Moderationsproject den Obrigkeiten Abschriften zu schicken, damit sie die Gesandten auf

die vorgeschlagene Conferenz darüber instruieren können. Absch. 985. kk. **82.** (1642.) In Folge der ernstlichen Klage, welche der Landvogt wider die sanctgallischen Amtleute führt, lassen die katholischen Gesandten Zürich ersuchen, dem Landvogt zu schreiben, daß er wider die alten Gebräuche nichts gestatten solle. Insbesondere aber hält man für nothwendig, den Prälaten bundesgenössisch zu ersuchen, sich künftig solcher Anmaßungen zu enthalten und in Beziehung auf das oberherrliche Dominium daselbst keine Confusion herbeizuführen. Absch. 993. h. **83.** (1642.) Dem Prälaten zu St. Gallen wird auf sein Begehren eine Abschrift der Klagen eingehändigt, welche der Landvogt gegen dessen Beamte zu erheben hat. Zugleich wird ihm darauf hingedeutet, daß diese Beschwerden am besten in einer Conferenz besprochen werden könnten. Dem Landvogt wird überlassen, sich mit dem Prälaten in einer Conferenz zu vergleichen; was ihm ferner vorfallen werde, solle er den katholischen Orten berichten, bevor er es Zürich mittheile. Absch. 995. cc. **84.** (1643.) Der Prälat von St. Gallen berichtet, daß er eine ausführliche Widerlegung der von dem Landvogt eingegebenen Klagen habe aufsetzen lassen. Diese Schrift soll den nach Baden reisenden Gesandten übergeben werden. Absch. 1003. q. **85.** (1643.) Es wird berichtet, daß etliche ehrliche Leute auf Gütern alte Zinsbriefe haben, worin der Zinsen halber besondere Bedingungen enthalten seien. Diese Zinsen wolle man nun nicht mehr gelten lassen, sondern reducieren, kraft eines jüngst vom Fürstbiste erlassenen Mandates, daß niemand mehr als fünf Procent nehmen solle. Dergleichen Mandate dürften von dem Gerichtsherrn nur mit Zustimmung der Obrigkeiten erlassen werden und frühere Contracte nicht beeinträchtigen. — Es wird deshalb an den Fürstbiste geschrieben und die Sache in den Abschied genommen. Absch. 1007. v. **86.** (1645.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte begehrt, insofern der zu Altstätten errichtete Abschied den Rechten des Gotteshauses zuwider wäre, von den katholischen Gesandten „eine gebührende Reformation desselben.“ Absch. 1053. m. **87.** (1645.) Der Prälat zu St. Gallen beschwert sich über einen Artikel im Abschiede von Altstätten, betreffend den Beisitz und die Juristicatur zu Oberried. Diese Beschwerde wird den Herren und Obern zur Kenntniß gebracht, damit ein jedes Ort seine Erklärung an den Fürstbiste abgebe, oder daß die regierenden Orte auf der Jahrechnung zu Baden einen Beschluß darüber fassen. Absch. 1061. d.

8. Fischerei auf dem Rhein.

Art. 88. (1644.) Die Fischer zu Höchst beanspruchen die Fischenzen im Rhein daselbst ganz für sich und wollen die Fischer von St. Margarethen nicht fischen lassen, worüber sich diese, sowie die ganze Gemeinde beschweren. — Es wird dem Landvogt befohlen, aufzuzuchen, was darüber zu finden sei, und darüber zu wachen, daß in die Rechte der Obrigkeiten kein Eingriff geschehe, auch die Gemeinde und die Fischer bei ihren Rechten erhalten werden. Absch. 1041. bb.

9. Handel und Gewerbe.

a. Straßen.

Art. 89. (1640.) S. u. Sargans Art. 53. **90.** (1645.) Konrad Rotenpanner bringt im Namen von siebenundzwanzig Haushaltungen, die auf den Berghöfen ob Altstätten wohnen, vor, sie und alle von Altstätten hätten von Alters her auf ihre Höfe eine rechte Landstraße unwidersprochen gehabt, bis unlängst vier Männer, durch deren Güter diese Straße gehe, ihnen dieselbe streitig gemacht und es dahin gebracht hätten, daß die Amtleute des Prälaten zu St. Gallen ihnen die Straße aberkannt und eine andere

angewiesen hätten, die zu brauchen fast unmöglich sei. Nachdem man den Bericht des Landvogts und der Gesandten von Appenzell angehört hat, ersucht man dieselben, den Prälaten zu bitten, daß der alte Zustand wieder hergestellt werde, und dabei anzudeuten, daß das Urtheil über dieselbe als eine Landstraße den regierenden Orten zustehet. Wenn dieß erfolglos sein sollte, soll der Landvogt die Bergleute einstweilen bei dem Gebrauch der bisherigen Landstraße schützen und die Sache wieder vor die Tagsatzung zu Baden bringen. Absch. 1069. p. **91.** (1646.) Die im Rheinthal beklagen sich abermals, daß die sanctgallischen Kauf- und Handelsleute ihre Waaren nicht mehr, wie von Alters her, über die rheinthalische, sondern über die österreichische Jurisdiction fertigen lassen. Man schreibt an die Stadt Gallen freundlich, sie möchte ihre Kaufleute anhalten, wieder die alte Straße zu gebrauchen, die Fertigung und Verwahrung werde hoffentlich so besorgt werden, daß man sich nicht zu beklagen habe. Absch. 1098. p.

b. Jahrmärkte.

Art. 92. (1626.) Die von Oberried begehren, daß man ihnen zu den bisher gehaltenen drei Jahrmärkten noch drei oder vier bewilligen möge. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 404. d.

c. Zoll und Weggeld.

Art. 93. (1625.) Die Gemeinden Krieseren und Oberried bitten um Steigerung des Weggeldes, so daß sie künftig statt zwei Pfening drei von einem Kaufmannstück nehmen dürfen. — Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 365. b. **94.** (1626.) Die von Altstätten haben bisher von jedem Fuder einen Bagen Weggeld genommen. Weil die Fuder ungleich sind, so bitten sie, man wolle ihnen bewilligen, von jedem Stück 3 Pfening Weggeld zu nehmen. Es wird ihnen geantwortet, wenn sie sich mit der Nachbarschaft deswegen vergleichen und sich niemand darüber beklage, so zweifle man nicht, daß die Obrigkeiten ihre Bestätigung geben werden. Absch. 404. e. **95.** (1638.) Die von Rüti im obern Rheinthal halten abermals um Verstärkung des Weggeldes an. Da man Bericht erhalten hat, daß die Nachbarn sich beschweren möchten, weil in einer Stunde drei Weggelder oder Zölle bezogen werden, so nimmt man das Ansuchen abermals in den Abschied. Absch. 864. i. **96.** (1639.) Die Stadt St. Gallen beschwert sich über den vom Hof Rüti zu Altstätten geforderten Zoll, von dem ihre Leute als Miteidgenossen frei sein sollten. Der Landvogt wird beauftragt, sich darüber zu erkundigen und den Obrigkeiten Bericht zu geben. Absch. 912. x. **97.** (1644.) Dem armen Hof Rüti wird eine Vermehrung des Weggeldes bewilligt; auch soll der Landvogt dort, und wo es sonst nöthig ist, Anordnung treffen, daß die Wägerei und Straßen verbessert werden. Absch. 1049. b.

d. Fahren über den Rhein.

Art. 98. (1618.) Abgeordnete des Grafen von Hohenems weisen ein Schreiben der acht alten Orte von jüngster Jahrrechnung zu Baden vor, worin befohlen wird, den Verkauf des obern Jahres zu Widnau gegen Lustnau jenseits Rheins gemäß dem Zug und Verspruch derer von Widnau und Haslach aufzuheben. Die Abgeordneten bemerken, daß dieß dem Grafen beschwerlich sei, und daß man dessen schriftliche Argumente wahrscheinlich nicht genügend geprüft habe. — Die Gesandten antworten, daß sie keinen Befehl hätten, den Kauf zu befördern. Der Graf möge die Orte schriftlich informieren. — Die Abgeordneten entfernen sich mit dem Bemerkten, daß der Graf im Nothfalle das Recht anrufen werde. — Abgeordnete von Widnau und Haslach machen bemerklich, daß in dem Mißiv aus Baden an den Grafen ein Mißverständniß enthalten sei. Absch. 35. b. **99.** (1618.) Der Graf von Hohenems, welcher das Jahr zu

Widnau gekauft hat, schlägt den Freunden des Verkäufers, die das Geld bereit halten, den Rückkauf ab. Da das Fahr schon mehrmals „über Rhein“ verkauft worden ist, so hofft der Graf, daß es bei dem Kauf verbleibe. Sollte dieß nicht der Fall sein, so schlägt er nach Inhalt der Erbeinigung das Recht vor. Der Graf wird nochmals gebeten, von den Freunden des Verkäufers Sperger den Kauffchilling anzunehmen. Erfolgt eine abschlägige Antwort, so ist man der Ansicht, die Sache ruhen zu lassen und nicht zu rechten. Absch. 40. h. **100.** (1619.) Auf letzter Jahrrechnung ist beschlossen worden, Gesandte ins Rheinthal abzuordnen wegen des Fahr's, das der Graf von Ems an sich gezogen hat. — Die Gesandten der fünf katholischen Orte finden bei diesen Zeiten für thunlicher, dieses Geschäft bis auf bessere Gelegenheit einzustellen. Absch. 103. e. **101.** (1620.) Auf der Conferenz zu Brunnen wird von den Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden beschlossen, auf der siebenörtlichen Tagatzung darauf anzutragen, keine Abgeordneten in das Rheinthal wegen des Rheinfahr's zu schicken, über welches man mit dem Grafen von Hohenems im Streite liege, damit die Freundschaft und gute Nachbarschaft erhalten bleibe. Absch. 109. f. **102.** (1620.) In Betreff des verkauften obern Fahr's zu Widnau, das seit zwei Jahren Streit verursacht hat, wird mit den Anwälten des Grafen von Ems ernstlich gesprochen, daß das Fahr mit Annehmung des hinterlegten Verspruchgeldes den Freunden des Verkäufers wieder zurückgegeben werde. Die gräflichen Anwälte haben deshalb keinen Befehl; der Graf habe das Fahr nicht kaufen wollen, sondern es etliche Mal abgeschlagen. Als die beiden Fährleute sich nicht aus den Schulden schwingen konnten, habe er dem Wirth zu Lustnau als Gerichtsherrn erlaubt, das Fahr zu kaufen, zuvor aber beide Höfe Widnau und Haslach ermahnt, daß sie dieß thun sollten, was aber nicht geschehen sei. Den beiden Fährleuten, die das Fahr entgegen dem Verbot des Landvogtes Altherr verkauft haben, wird eine Buße von 50 Gld. auferlegt. Daraus sollen die beiden verfallenen Zinse für die 600 Gld. bestritten werden, die als Verspruchgeld aufgenommen wurden, und für welche die Höfe Widnau und Haslach eingestanden sind. Absch. 117. a. **103.** (1620.) Dem Fährmann am Monstein, Ulrich Zoller, wird befohlen, für den Fall, daß er oder seine Nachkommen sein Fahr, das dießseits des Rheines bei Widnau und Haslach steht, verkaufen wollten, dasselbe zuerst der Obrigkeit anzubieten und nicht außerhalb der erwähnten Höfe zu veräußern. Ibid. b. **104.** (1620.) Ulrich Kuhn, welcher das Fahr zu Rheineck von den gnädigen Herren zu Lehen hat, kommt mit dem Ansuchen ein, ihm zu gestatten, einen größern Fahrlohn zu fordern, da anderwärts derselbe auch gesteigert werde und die Unterhaltung des Fahr's große Kosten verursache. Es wird ihm gestattet, mit denen, welche das Fahr am meisten gebrauchen, deswegen zu tractieren. Ibid. g. **105.** (1620.) Wegen des nach Lustnau über Rhein verkauften Fahr's hat der Graf von Ems vielerlei schriftliche Motive eingegeben, daß es beim Kauf rechtlich zugegangen und daher derselbe aufrecht zu erhalten sei. Will man ihn dabei nicht verbleiben lassen, so will er nach Inhalt der Erbeinigung das Recht vorschlagen. Da die ins Rheinthal abgeordneten Gesandten Bericht gegeben haben, daß das Fahr kein Hauptfahr, sondern ein Kirchenfahr sei, daran nicht so viel liege, und weil auf der eidgenössischen Seite noch vier Hauptfahre vorhanden sind, das verkaufte Fahr aber nach Inhalt der gräflichen Motive wieder an die eidgenössische Seite verkauft werden kann, so wird beschlossen, die Sache fallen zu lassen. Der Landvogt wird den Fährleuten und Untertanen zu wissen thun, daß künftig bei hoher Strafe und Ungnade kein Fahr mehr verkauft werden dürfe, wenn es nicht zuvor den Obrigkeiten angeboten worden sei. — Weil dem gewesenen Landvogt im Rheinthal, Hans Ludwig Holzhalb, das Hauptfahr am Monstein um 600 Gld. angeboten worden ist, so werden die Obrigkeiten sich hierüber entscheiden. Absch. 129. k.

10. Weinlauf.

Art. 106. (1638.) S. Thurgau Art. 181. **107.** (1641.) Der zwischen der Stadt St. Gallen und den acht Höfen des Rheinthal's gemachte Vergleich, betreffend den Rebbrief und den Weinlauf, wird auf beider Theile Anhalten wieder auf 25 Jahre bestätigt. Absch. 953. zz.

11. Polizeiliches.

Art. 108. (1645.) Ohne schriftliche Bewilligung von Landvogt und Landeschreiber sollen keine „Törggel“ mehr aufgerichtet, auch keine aufgerichteten transferiert werden, weil deren sonst zu viel sind und eine gewisse Ordnung nothwendig ist. Absch. 1069. r.

12. Mandat.

Art. 10. (1633.) Zürich rügt, daß in den Mandaten der Name des Fürststabs vor den des Landvogts gesetzt werde, und daß die Evangelischen mit dem „spöttlichen“ Worte „Neugläubige“ genannt werden. Ferner verlangt es, daß der Landvogt ohne der Obrigkeit Bewilligung nichts Neues in die Mandate setzen soll. Die Abgeordneten des Abts nehmen die Sache ad referendum. Absch. 628. cc. **110.** (1638.) Der Abgesandte des Abts von St. Gallen eröffnet, was die Verlesung des rheinthalischen Mandates betreffe, welche wider unlängst gegebenes Versprechen und getroffenen Vergleich geschehen sein solle, so sei darüber nichts eingelangt, weshalb er auch nicht instruiert sei. Von sich aus wolle er eröffnen, daß der Landvogt, nachdem ihm die angedeutete Abrede, und daß die den Evangelischen beschwerlichen Worte nicht mehr sollen verlesen werden, mitgetheilt worden sei, geantwortet habe, er habe deshalb keinen Befehl von den regierenden Orten. Daher hätten die sanctgallischen auch nichts weiter thun können, sondern es dabei bewenden lassen. Absch. 874. c. [S. das Mandat im Anhang Nr. 6.] **111.** (1639.) Zürich wünscht, daß man seinen Herren und Obern sammt den evangelischen Unterthanen im Rheinthal mit dem Wort „Neugläubig“ verschone, mit welchem sie in dem Mandat, so jeder neue Landvogt im obern Rheinthal verlesen lasse, ganz ungütlich betitelt würden. Ferner wünscht Zürich, daß in demselben Mandat auch der Passus über die Ehefachen verbessert werde. — Nachdem man darüber Landvogt Luffers Bericht angehört, erklären die fünf katholischen Orte, das Wort „Neugläubig“ stehe schon im Landfrieden. Schließlich nehmen sie auf besonderes Anhalten Zürichs die Sache in den Abschied. Absch. 904. v. **112.** (1640.) Zürich begehrt, daß in dem oberrheinthalischen Mandat, das je zu zwei Jahren unter des Prälaten von St. Gallen und des Landvogts Namen verlesen wird, die ungütlichen und schmählischen Namen geändert werden, zumal da der eilfte Artikel das „Schmüzen“ und Schmähn kraft des Landfriedens verbiete. Der Titel „Neugläubig“ werde in dem Mandat des untern Rheinthal's auch nicht gebraucht. Weil zwischen seinen Herren und Obern und dem Prälaten von St. Gallen des Ehegerichtes halber Verträge errichtet worden seien, so wäre für die Unterthanen nothwendig, daß der 17. Artikel des Mandates dem gemäß erläutert würde, damit sich die Unterthanen darnach zu verhalten wüßten. Dergleichen wären noch andere Abänderungen nöthig; weil aber diese sämtliche Orte betreffen, so wolle Zürich die Besprechung darüber bis zur Besprechung mit dem Prälaten und den regierenden Orten eingestellt sein lassen. Man möchte aber die Verlesung des Mandates unterlassen bis die Besprechung stattgefunden und man sich über die Aenderungen insgemein erklärt habe. Schwyz erwidert, es habe keinen Befehl, in Religions- und Landfriedenssachen zu disputieren

oder zu moderieren, sondern es gänzlich bei dem Mandat verbleiben zu lassen; es könne deßhalb nichts in den Abschied nehmen, auch den Landvogt an der Verlesung nicht hindern; Beschwerden über das Mandat hätte man zu Baden anbringen sollen. Zürich repliciert und begehrt nochmals, daß die Verlesung des Mandates bis zu gemeinsam besprochener Moderation unterlassen werde. — Da Schwyz bei seiner Antwort verbleibt, so ersucht Zürich dasselbe, es möchte die vorgebrachten Motive seiner Obrigkeit heimbringen, damit bei diesen schweren Zeiten Ungelegenheiten erspart würden. Absch. 936. e. **113.** (1644.) Da die Mandate im Rheinthal seit sechs Jahren nicht mehr verlesen worden sind, weil Zürich immer darauf bestanden hat, den Ausdruck „Neugläubige“ zu streichen oder zu ändern, so wird von den katholischen Gesandten für nothwendig erachtet, daß der künftige Landvogt sogleich bei seinem Antritt die Publication vornehme. Die Gesandten von Zug, an welches die Regierung nächster Tage gelangt, wollen dieß vor ihre Herren und Obern bringen. Absch. 1036. f. **114.** (1644.) Unterwalden trägt darauf an, daß das Mandat verlesen werden sollte, weil dieß seit vielen Jahren nicht mehr geschehen sei. Weil vielleicht etwas darin zu ändern ist, wird die Sache bis auf die im August stattfindende Conferenz eingestellt. Absch. 1041. p. **115.** (1644.) Entsprechend einem Ansuchen sämmtlicher Höfe des Rheinthals wird verordnet, daß der Landvogt das letzte Jahr gemachte Mandat alle zwei Jahre verlesen lassen soll. Ibid. z. **116.** (1645.) Uri stellt bei den katholischen Gesandten den Antrag, man möchte wiederum das große Mandat verlesen lassen. Absch. 1069. qq.

13. Kriegssachen.

a. Kriegssteuern, Werbungen etc.

Art. 117. (1629.) In Betreff der Kriegssteuern, welche Etlichen im Rheinthal, die auf österreichischem Boden Güter haben, angelegt worden sind, sind die katholischen Gesandten der Ansicht, daß jedes Land dazu befugt sei, und daß man dem sich nicht widersetzen könne, daß also den Rheinthalern zu mehrerer Weitläufigkeiten und Kosten nicht Anlaß gegeben werden solle. Absch. 492. d. **118.** (1643.) Auf einen schriftlichen Bericht des Landvogts hin lassen sich die Gesandten von Appenzell und des Fürstbistums von St. Gallen darüber vernehmen, was der Wachen und anderer nothwendigen Maßregeln halber verabredet worden ist. Dem Landvogt wird von den katholischen Gesandten geschrieben, er solle sich mit diesen beiden Ständen in vertraulichen Rapport setzen. Uebrigens wird erklärt, daß die Herren und Obern Alles leisten werden, was die Bünde verlangen. Absch. 998. t. **119.** (1645.) Auf eingelangten Bericht, daß geheime Soldatenwerber sich in den Vogteien Rheinthal und Sargans aufhalten, wird den Landvögten dajelbst geschrieben, auf die heimlichen und öffentlichen Werber fleißig Aufsicht zu haben und dieselben fortzuweisen. Absch. 1056. i. **120.** (1647.) Die Commandanten im Rheinthal, Johann Rudolf Schweizer von Zürich und Jakob Wiser, Landammann von Appenzell-Innerrhoden berichten, der Landvogt werde sich gegen die gegen ihn erhobene Klage, als hätte er in der Obrigkeiten Haus gleichsam einen öffentlichen Markt für die geplünderten Waaren halten lassen, seiner Zeit genügend verantworten. Den schwedischen Soldaten und jedermann sei das Kaufen und Verkaufen geplündelter Sachen auf eidgenössischem Boden untersagt, worüber die Schweden sehr ungehalten seien, indem sie meinten, man sollte ihnen gestatten, die eroberten Gegenstände gegen Victualien zu verhandeln. Eidgenössische Leute, die über den Rhein kommen, müßten dieß entgelten. Viel machten den Commandanten die vertriebenen Schwaben zu schaffen, weil dieselben den Soldaten die erbeuteten Waaren heimlich abkaufen wollten. Es heiße ferner das Schloß Bre-

genz werde gesprengt, die Stadt geplündert oder verbrannt werden. Den Rheinthalern falle die Contribution zu Erhaltung der 200 Mann schwer; sie böten sich an, das Land selbst zu bewachen; den Commandanten und einem Theil des Kriegsvolks wäre die Ablösung erwünscht. Den Obercommandanten wird geantwortet, sie möchten sich gegenüber dem jenseits des Rheins liegenden Kriegsvolk mit Discretion benehmen. Die Wachen könnten bis zum Abzug der kriegführenden Parteien nicht entlassen und die Rheinthalern der Contribution nicht enthoben werden. Die Commandanten möchten mit dem Landvogt für einen Monatssold der 200 Mann eine Anlage auf Alle und Jede machen, für welche auch das Gotteshaus St. Gallen und der Spital daselbst und alle Particularen, welche im Rheinthal Gefälle haben, sie seien daselbst angesehen oder nicht, in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. Zur Erleichterung der Unterthanen könne den Soldaten Brod und Wein gegeben und dieß am Solde abgezogen werden. Für den zweiten Monat gedente man eine andere Ordnung zu machen. Endlich möchten sie von allen Vorfällen sofort Nachricht geben. Absch. 1118. c. **121.** (1647.) Bündnerische Hauptleute haben zur Bildung von vier neuen Compagnieen für französische Dienste im Rheinthal und in der Grafschaft Sargans Leute geworben. Den Beamten daselbst wird von den katholischen Gesandten nachdrücklich geschrieben, bei den dermaligen Läufern, wo man das Volk selber bedürfe, niemand aus dem Lande ziehen zu lassen. Diese Anordnung wird Zürich, damit es dieselbe nicht mißbeliebig deute, mitgetheilt. Absch. 1122. d. **122.** (1647.) In Betreff der Ungebühren, welche zu Rheineck vom Landvogt und den Gebrüdern Bärlocher mit den jenseits des Rheins geraubten und erbeuteten Waaren getrieben worden sein sollen, wird von den katholischen Gesandten für gut erachtet, auf nächster Jahrrechnungstagsagung die Sache zur Sprache zu bringen. Ibid. f. **123.** (1647.) Wegen der vielfachen Beschwerden gegen den Landvogt im Rheinthal und die Bärlöcher zu Rheineck, welche bei dem Kriegswesen am Rhein und in der Nachbarschaft mit Kaufen und Verkaufen geraubter Waaren allerlei Ungebühr getrieben haben sollen, werden sich die Obrigkeiten bei ihren daselbst gehaltenen Commandanten informieren und den Bericht den Gesandten zu Baden mittheilen, damit man der Sache auf den Grund komme. Absch. 1128. l. **124.** (1647.) S. u. Thurgau, Art. 269. **125.** (1647.) S. Thurgau Art. 265.

b. Schützenwesen.

Art. 126. (1645.) Die Schützen von Rheineck wünschen, daß man ihnen zur Erweiterung ihres Schützenhauses ein Stück von der Kugelwiese bewillige. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 1069. o. **127.** (1646.) Die Schützengesellschaft zu Rheineck läßt abermals um die Bewilligung anhalten, ihr Schützenhaus, das auf der den Obrigkeiten gehörenden Kugelwiese steht, um etliche Schuhe zu vergrößern. Zürich willigt ein, die übrigen Orte nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 1098. kk. **128.** (1647.) Auf abermaliges Anhalten des Landvogts für die Schützen zu Rheineck wird denselben bewilligt, noch zwölf Schuh in die Breite und zwölf in die Länge von der obrigkeitlichen Kugelwiese zu Vergrößerung des Schützenhauses zu nehmen. Absch. 1133. y.

14. Glaubenssachen, Kirchliches, Landfriedliches.

[Der Abschnitt: Landgrafschaft Thurgau; Religionsachen zc. Art. 277—400 enthält manches auch das Rheinthal Betreffende.]

Art. 129. (1627.) Da der Prädicant zu Rheineck gegen den Landvogt im Rheinthal sich schriftlich erklärt hat, er wolle mit seinem Katechismus nicht weiter fortfahren, so stellt man die Sache ein und will

gewärtigen, ob Zürich dessen gedenken werde. Absch. 452. g. **130.** (1628.) Landammann Zellweger von Appenzell-Außerrhoden begehrt, daß man dem Prädicanten zu Thal, wohin viele der Ihrigen pfarrgenössig seien, die Kinderlehre wie an andern Orten im Landsrieden zu halten bewillige. Der alte Landvogt hatte dieß nicht gestatten wollen. Weil aber die katholischen Gesandten erfahren, daß es im Rheinthal bisher nicht Brauch gewesen sei, erachten sie für besser, daß man es beim Alten verbleiben lasse, und daß „der Kinderbericht oder -lehre“ eingestellt werde. Zugleich beschwerten sie sich über einen pfälzischen zu Zürich gedruckten Katechismus, darin viel schmählische Sachen wider den Landsrieden enthalten seien. Zürich berichtet, daß es denselben gar nicht brauchen lasse, sondern allein denjenigen, der unter seiner Obrigkeit Namen und Befehl 1626 gedruckt worden und hin und wieder, wo der Landsriede geübt werde, eingeführt sei; man möchte dem Landvogt schreiben, daß er den Prädicanten damit fortfahren lasse. Die katholischen Orte nehmen dieß in den Abschied, um darüber ihrer Obrigkeiten Gutachten zu vernehmen. Absch. 470. p. **131.** (1630.) An Landvogt und Landschreiber wird geschrieben, sie möchten nicht zu viel auf Zürichs Schreiben achten, worin es seine Autorität bei Verleihung der Pfründen erhalten wolle, damit nicht durch allzulange Nachgiebigkeit den katholischen Orten Schaden entstehe. Den katholischen Pfarrherren möchten sie ernstlich „unterjagen, daß sie sich mit ihrem Gottesdienst befördern“ und dann denen von der andern Religion Platz geben. Absch. 546. h. **132.** (1630.) Den Abgeordneten der evangelischen Gemeinden erfolgt von den Gesandten der evangelischen Städte auf ihr Rathbegehren die Antwort, daß man für thunlicher erachte, daß Jost Grob den ihm vom Abt von St. Gallen angetragenen Kirchendienst in der Stadt Altstätten wegen des in der Supplication der Abgeordneten hervorgehobenen Eides nicht antrete, damit der Abt künftig sich dessen nicht zu seinem Vortheil bedienen könne. Absch. 548. d. **133.** (1632.) Landammann Wisser von Appenzell rügt, daß der Landvogt im Rheinthal, obgleich sein Amtsangehöriger Christen Keller auf dem Buchberg wisse und zusehen habe, wie zwei von Außerrhoden einige hölzerne Heiligenbildnisse mißhandelt und verderbt hätten, sich weigere, einen Bericht darüber zu geben. Wisser wird von den katholischen Gesandten beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Landvogt seinen Bericht nächster Tage den Gesandten nach Baden einsehe und Rath begehre. Absch. 603. b. **134.** (1632.) S. Absch. 608. i. **135.** (1633.) Abgeordnete von Kurzenberg, Luzenberg, Unter- und Oberhirschberg und der obern Egg, Kirchengenossen zu Thal, zu St. Margarethen, Bernang und Marbach bringen ihre Beschwerden in Beziehung auf ihren evangelischen Gottesdienst vor und verlangen namentlich Abkürzung der Kirchengüter zu Thal. Die Abgeordneten der Katholischen behaupten, daß dieses Begehren schnurstracks dem Abschied der das Rheinthal regierenden Orte vom 18. Juni 1603 zuwiderlaufe, der zwischen den katholischen und den evangelischen Kirchengenossen zu Rheineck und Thal zu Baden errichtet worden sei, während die Abgeordneten der Evangelischen sich auf den Landsrieden berufen und auf einen Abschied von 1533, in welchem in Betreff der Nießung der Jahrzeiten bestimmt sei, daß die Evangelischen den auf sie fallenden Antheil nach ihrem Belieben verwenden können, so daß ihnen die Nutzung auch der übrigen Kirchengüter nicht versagt werden dürfe, und das um so weniger, da verschiedene Abschiede ihnen eine gleiche Verwaltung neben den Katholischen zulassen, wie z. B. der Jahrrechnungsabschied von 1607, welcher bestimmt, daß ein evangelischer und ein katholischer Kirchenpfleger sein solle. Haben die Evangelischen einen Antheil an der Verwaltung, so könne ihnen auch nicht die Nutzung versagt werden, und zu dieser gelangten sie am besten durch eine Theilung. Ferner bitten sie, daß ihnen mit Abhaltung der Kirchenräthe, Gerichte und Gemeinden zwischen beiden Aemtern verschont werden möchte, ausgenommen wenn es wichtige Ange-

legenheiten betreffe, welche keinen Verzug leiden; ferner daß nach dem Abschied von 1533 die Priester an den Tagen, an welchen man „gemeinden“ wolle, ihren Gottesdienst eine Stunde früher anfangen und abkürzen möchten, und daß man ihnen den unbedingten Gebrauch der Glocken gestatte. Ueberdies stellen die Gemeindegossen von Thal noch das besondere Verlangen, daß man sie nach Verhältniß ihrer Zahl zu der Ammannschaft gelangen lasse. Die Katholischen berufen sich nochmals auf die Abschiede und die Stiftungsbriefe. Absch. 628. z. **136.** (1633.) Abgeordnete der evangelischen Gemeindegossen der Höhe des obern und des niedern Rheinthal's geben eine Supplication ein, in der sie um Beseitigung der Hindernisse bitten, welche der freien Ausübung ihres Gottesdienstes in den Weg gelegt werden. Sie beschweren sich, daß ihnen der Katechismus und die Kinderlehre unter sagt, die Bestattung der ungetauften Kinder an dem Orte der getauften gewehrt, das Läuten der Glocken in der Charwoche, bei Leichenbestattungen und andern Gelegenheiten verboten werde, Frauen, die mit katholischen Männern sich verheirathen, in ungewohnte eibliche Gelübde genommen werden und den Evangelischen die ungelegenste Zeit zu ihrem Gottesdienst überlassen werde. Lasse man den Juden die freie Uebung ihres Gottesdienstes, so dürften auch sie auf Gleiches Anspruch machen. Ferner beschweren sie sich, daß ihnen bei Strafe geboten wird, wenn die Katholischen läuten, den Hut abzugeben, die Feiertage der Katholischen zu halten, so daß sie neben den Sonntagen noch dreißig dreißig Feiertage des Jahres halten müssen, während die Katholischen die Feiertage der Evangelischen ignorieren; ferner daß sie keinen eigenen Messner für ihren Gottesdienst haben können, daß ihnen seit drei Jahren nicht mehr zugelassen werde, einen Prediger aus der Nachbarschaft zu berufen, wenn der ihrige wegen Krankheit oder anderer Ursachen den Gottesdienst nicht halten könne, daß sie in den Mandaten Newgläubige genannt, endlich daß heimliche Kundschaften aufgenommen werden, wodurch der Gerechtigkeit Eintrag gethan werde. Schließlich bitten sie, man möchte, da sie an Zahl den Katholischen gleichkommen und alle Kosten auf gleiche Weise, wie diese tragen, auch ihnen den Zutritt zu den gemeinen Kirchengütern und gleiche Berechtigung bei den Amtsbesetzungen der hohen und der niedern Obrigkeit, der Rätthe und Gerichte verschaffen. Die von Altstätten schließen sich in ihrer Supplication an die wenigsten dieser Begehren an und dringen dagegen aber auf die Gleichheit zwischen Katholiken und Evangelischen in Besetzung des Rathes der Gerichte und der Ammannschaft. Aehnliches begehren auch die aus dem Lande Appenzell und die von Thal, namentlich daß die Katholischen mit ihnen das Kirchengut zu Thal und St. Margarethen abtreten sollen. Die Evangelischen von Altstätten beklagen sich auch, daß ihre katholischen Mitbürger jährlich an einem Kreuzgang nach Appenzell aus dem gemeinen Stadtjeckel 15 Gulden verzehren, während ihnen nichts zu Theil werde. Sie bitten daher, man möchte ihnen zu Gunsten ihres Gottesdienstes aus demselben eben soviel zu nehmen gestatten. — In Beziehung auf den letzten Punkt sprechen die Gesandten die Erwartung aus, daß beide Theile sich mit einander bürgerlich vergleichen werden. Da die übrigen Punkte größtentheils des Fürstabs zu St. Gallen berühren, werden die Supplicationen dessen Abgeordneten zugestellt. Diese sprechen im Namen ihres Herrn ihre Verwunderung aus, da die Begehren der Supplicanten den klaren Abschieden, Sprüchen und Verträgen zuwiderlaufen. In einer schriftlichen Replik suchen sie die Unstatthaftigkeit der Begehren nachzuweisen und bitten die Gesandten, es bei den Abschieden, Verträgen und den bisherigen Gebräuchen, bei denen man sich wohl befunden habe, verbleiben zu lassen. Kaspar Müller, Prädicant zu Rheineck, begründet und befürwortet nun die einzelnen Punkte der Supplication, fügt bei, daß die vacanten Pfründen nicht bloß von solchen sollten versehen werden dürfen, welche der Fürstabs befehlt habe, sondern auch von andern, und bittet, daß derselbe von seinen stattlichen im Rheinthal liegenden Zehnten einen gemeinen

Helfer erhalten möchte, welcher im betreffenden Falle mit seinen Diensten ausshelfen könnte. Replik der Abgeordneten des Fürststabs. — Endlich bringt der Landvogt einige allgemeine und specielle Klagen der katholischen Rheinthalen vor. Dagegen eröffnet Zürich die vielen Beschwerden von Seite seiner Religionsgenossen. Da unter denselben sich Handlungen befinden, welche gegen den Landfrieden verstoßen und demnach Strafe verdienen, erhält der Landvogt den Auftrag, die Fehlbaren nach Gebühr zu bestrafen. — Am Schlusse dieser Verhandlung verlangt Zürich nochmals eine kategorische Erklärung auf die Generalfrage in Beziehung auf die Einsetzung der Prädicanten und gibt zu verstehen, daß, wenn dieselbe nicht erhältlich sein sollte, es die Sache seinen Freunden und den unparteiischen Orten klagen und, wiewohl ungern, sich des Rechtes behelfen müßte. Die katholischen Gesandten erwidern, sie seien der Ansicht, daß man jetzt, da man die verschiedenen Parteien angehört habe, eine Entscheidung geben sollte; sie stellen aber vorher noch die Frage an Zürich, ob es die Briefe und Siegel, die Abschiede und Verträge, Sprüche und Verkommnisse anerkenne. Die zürcherischen Gesandten erklären, daß sie sich in nichts einlassen können, bevor die von ihnen gestellte Generalfrage beantwortet sei. In Folge dessen werden die vorgetragenen Klagen und Antworten zu Händen der Herren und Obern in den Abschied genommen. Die katholischen Gesandten sehen unter so bewandten Umständen zur Beilegung des schwebenden Streites und zu Verhütung künftiger Späne eine freundliche Theilung beider Landvogteien, Thurgau und Rheinthal, als das zweckmäßigste Mittel an, was sie auch bereits anderwärts ausgesprochen hätten. Zugleich erklären sie sich nicht einverstanden mit der Weitläufigkeit des Abschiedes. [Man sehe auch im Abschnitte Landgrafschaft Thurgau, Art. 316c. 322b.] Ibid. aa. **137.** (1633.) Die Appenzeller von Außerrhoden, welche nach St. Margarethen pfarrgenössig sind, legen eine Schilberung vor, wie man mit ihnen eine Zeit her umgegangen sei, und was für untaugliche Prädicanten man ihnen aufgedrungen habe. Sie bitten, man möchte ihnen gestatten, bei einer Vacanz ihren Prädicanten selbst zu suchen, wie sie es vor 1595 gekonnt hätten, in welchem Jahre ohne ihr Wissen und hinter ihrem Rücken ein neuer Vertrag zu ihren Ungunsten errichtet worden sei, oder daß sie doch wenigstens dem Fürststabe eine qualifizierte Person präsentieren dürfen, die derselbe zu bestätigen habe. Ibid. bb. **138.** (1637.) Zürich berichtet, für die vacante Prädicatur im Oberrheinthal habe es nach Inhalt des Vertrages von 1632 auf Anhalten der Unterthanen daselbst dem Prälaten als Collator zwei Prädicanten vorgeschlagen, von welchen er einen annehmen sollte. Der Prälat habe sich dessen geweigert unter dem Vorwand, daß er in dem Vertrag nicht begriffen sei; die Orte möchten ihn deshalb zu Haltung des Vertrags bewegen. — Die katholischen Gesandten, welche sich dieses Anzugs nicht versehen haben, auch nicht wissen, was der Prälat dazu sagen möchte, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 810. h. [Im Zürcherexemplar ist beigefügt: Dieser Artikel ist nicht genugsam verfaßt, weil der Vorschlag gegenüber dem Prälaten nicht von Zürich, sondern von den Kirchengenossen zu Bernang, die selbigen zu Zürich sich ausgebeten hatten, geschehen ist. Sodann ist der Observanz des badischen Vertrags nicht allein bezüglich des Collaturpunkts, sondern auch mit Rücksicht auf die Matrimonialfachen gedacht und Remedierung begehrt worden.] **139.** (1639.) Es werden von den Gesandten der fünf katholischen Orte folgende drei Punkte zur Sprache gebracht: 1) daß die Unkatholischen, wenn es Mittag läutet, an etlichen Orten sich nicht nach der alten Ordnung, und wie es die Abschiede vorschreiben, verhalten; 2) ob es thunlich sei, daß der Katechismus beider Religionen in der Kirche öffentlich gelehrt und gepredigt werde; 3) wie dem zu begegnen sei, daß die Kinder der andern Religion in der Taufe nicht verkürzt werden, da dieselben nur an gewissen Tagen getauft werden. Der Landvogt wird beauftragt, sich mit dem Pfarrer zu Thal darüber zu bereben, sich in den Abschieden umzusehen und

dann zu thun, was er am besten findet. Ist er über das Eine oder das Andere ungewiß, so soll er an die Obrigkeiten berichten. Absch. 904. co. **140.** (1640.) Der Prädicant zu Thal und seine Kirchgenossen sowohl aus dem Land Appenzell als aus dem Rheinthal bringen vor, daß seit einiger Zeit in Betreff der Nutzung des Kirchengutes, welches doch meistens von ihren Voraltern gestiftet worden sei, gegen sie ungleich verfahren werde, auch beschwerliche Reden vernommen worden seien. — Da der Priester sich alles Guten anbietet, so ermahnt man sie beiderseits, sich landfriedlich zu verhalten und sich aller Begierens, als ob der eine Theil nicht so gut genöthig als der andere wäre, zu enthalten. Absch. 936. k. **141.** (1641.) Da berichtet wird, daß die Unkatholischen wider den klaren Buchstaben des Landfriedens Versuche machen, die Katholischen zu ihrer Religion herüberzuziehen, woraus der katholischen Religion große Gefahr erwachsen könnte, so wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten nachdrücklich zugeschrieben, nichts einschleichen zu lassen, wodurch der katholischen Religion und dem Landfrieden Abbruch geschehen könnte. Absch. 946. k. **142.** (1641.) Der Landvogt bringt neun Anklagepunkte über Handlungen der Unkatholischen vor, durch welche die Katholischen in ihrer Religion und ihren religiösen Uebungen beeinträchtigt würden. Die katholischen Gesandten beauftragen den Landvogt, einzelne Fehlbare zu bestrafen. In Beziehung auf die einzelnen Punkte soll er sich in den Verträgen und Abschieden umsehen und nach dem Landfrieden und den Landesordnungen strafen; immerhin werde er dabei an den Orten einen guten Anhalt haben. Absch. 953. mmm. **143.** (1641.) Nach Verrichtung der gemeinsamen Geschäfte führt Zürich dem anwesenden Landvogt die in frühern Abschieden angeführten Beschwerden vor. — Dieser antwortet, es sei ihm begegnet, daß Leute die katholische Religion verlassen und zu den Prädicanten gegangen seien, daß andere ihrem Hausgesinde der Religion halber Zwang angethan hätten; ferner habe er gesehen, daß das Mandat wegen des Hutabziehens beim Mittag- und Ave Maria-Läuten nicht beobachtet werde. Nach Inhalt eines darüber vorhandenen Abschieds habe er strafen wollen. Da die Betreffenden der Strafe sich nicht hätten unterziehen wollen, habe er die Sache eingestellt in der Absicht, sie vor die Gesandten der regierenden Orte zu bringen. Wegen des unterlassenen Hutabziehens habe er niemanden gestraft. Bei Schmähreden, die dem Landfrieden zuwider seien, wisse er nichts, hoffe auch, daß solche nicht gegen ihn vorgebracht werden. Das Kind, welches der Vogt auf Rosenberg aufgenommen habe, sei zu ihm, als seinem Taufgötti, gelaufen. Der Religion halber habe er niemand gezwungen und könne dafür schriftliche Kundschaft einlegen. — Die katholischen Orte erklären, der Landvogt habe sich in Allem ehrlich und redlich verhalten. Wegen der Personen, die von katholischen Aeltern geboren, aber seit Jahren in der andern Religion gelebt, solle er sich so verhalten, daß niemand ferner sich zu beschweren habe. Diejenigen, welche beim Ave Maria-Läuten dem Mandate zuwider die Hüte nicht abziehen, soll er nach Billigkeit strafen. Des erwähnten Kindes halber soll der Landvogt den Vogt auf Rosenberg zu Rede stellen. Gegen die, welche ihr Gesinde wider seine Religion zu des Prädicanten Predigt nöthigen oder ihm verbieten zur Messe zu gehen, soll der Landvogt nach Gestalt der Sache procedieren. Es soll auch niemand wider den Landfrieden seinem Gesinde oder Andern der Religion halber Zwang anthun, sondern jeden ungehindert bei seiner Religion lassen. Unnötige fernere Weitläufigkeit wollen die katholischen Orte nicht verschuldet haben. — Zürich, Glarus und Appenzell evangelischer Religion erklären, die katholischen Orte möchten sich vor Allem über die früher vorgeführte Hauptfrage aussprechen. Der Landvogt sei nicht befugt wegen des Hutabziehens in diesem Landestheile jemand zu strafen. Wenn der Müller jemanden unbilligen Zwang angethan habe und solches durch unparteiische Kundschaft erweisbar sei, so möge er deßhalb zu Rede gestellt werden. Kein Theil solle wieder

Gesinde noch andere in Beziehung auf die Religion zwingen, sondern jeder ungehindert bei seiner Religion gelassen werden. Vogt Giel soll zu Rede gestellt, das Kind auf freien Fuß gesetzt werden und, wenn es bei der Mutter zu bleiben begehre, derselben nicht vorenthalten werden. Die Verantwortung des Landvogtes lasse man bis zu völligem Austrag der Sache in ihrem Werth oder Unwerth verbleiben. Falls die Execution nicht eingestellt werde und daraus weitere Verdrießlichkeiten entstehen sollten, wolle man daran keine Schuld tragen und dagegen protestiert haben. Absch. 955. y. [S. auch Absch. 955. x.]

144. (1641.) Nach Verlesung aller Schreiben und Acten, welche sich auf das Benehmen Zürichs gegenüber den Katholischen beziehen, und nach Anhörung des Landsfriedens von 1531 wird dem Landvogt von den katholischen Gesandten erklärt, daß die Orte ihm bei der Execution dessen, was ihm unlängst zu Baden anbefohlen worden sei, beistehen werden. In Betreff des Hutabziehens soll, weil den Gesandten noch nicht hinlänglich gezeigt worden sei, worin die alte Uebung bestehe, nachgeschlagen werden, wie es sich damit verhalte, und ihnen davon Kenntniß gegeben werden. Was die Appellation betrifft, welche dem Landvogt von zu Rede gestellten Personen dargeschlagen worden ist, so wollen die Gesandten dieselbe gelten lassen; Protestationen aber sollen nicht geduldet werden; ziehen die Betreffenden dieselbe nicht zurück, so soll der Landvogt sie für diese Frechheit ernstlich strafen. — Was den von Landvogt Luffer 1639 denen von Rheineck gegebenen Brief anbetrifft, der sie vom Hutabziehen befreit, hätte man gewünscht, daß derselbe niemals gegeben worden wäre. Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, diese Befreiung zu Handen zu bringen oder sonst nach guter Form zu cassieren. Absch. 959. a. **145.** (1644.) Der Landvogt weist eine von „Rappenpapier“ gemachte Rappe vor, welche den Rappen der katholischen Priester nachgebildet, an der Fasnacht den Katholischen zum Trutz gebraucht wurde. Diese wird dem Landvogt wieder zugestellt mit dem Befehl dem Thäter „nachzusetzen“, die Rappe aber künftiges Jahr wieder nach Baden zu bringen oder sie nach Lucern zu schicken. Absch. 1041. rr. **146.** (1645.) Die Gesandtschaft Lucerns legt ein Memorial vor des Inhalts, die unkatholischen Pfleger vaterloser Kinder, welche mit diesen verwandt seien, zögen dieselben, wenn sie gleich von katholischen Aeltern geboren sind, zu großem Bedauern der Mütter und Väter, zu ihrer Religion herüber; dem Landvogt möchte befohlen werden, künftig mit obrigkeitlichem Ansehen dieß zu verhindern. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 1069. pp. **147.** (1645.) Der Landvogt berichtet, daß der Prädicant zu Balgach, nachdem eine katholische Hebamme einer unkatholischen Frau ein Kind wegen Lebensgefahr im Hause getauft hatte, der katholischen Hebamme mit Scheltworten begegnet sei und beigefügt habe, es wäre besser, es stürben zehn Kinder ohne Taufe, als daß sie eines taufe; denn die Taufe sei zur Seligkeit nicht nothwendig. Auch noch ein anderer Prädicant habe ihm Recht gegeben. Dem Landvogt wird befohlen, beide Prädicanten zu bestrafen und sich nicht daran etwa durch ein Schreiben von Zürich hindern zu lassen, wenn sie nicht nach gebräuchlicher Form appellieren. Ibid. ww.

148. (1645.) Dem Landvogt wird nochmals der Auftrag gegeben, wegen der Rappe, welche den Katholischen zum Trutz zu einer Fasnachtklappe gemacht worden ist, zu inquiren und je nach seinem Befinden eine Strafe zu verhängen. Ibid. xx.

15. Ehefachen.

[Zur Ergänzung sehe man auch in der Abtheilung Thurgau die Artikel 191—229.]

Art. 149. (1618.) Der Abt von St. Gallen beschwert sich, 1) daß der Prädicant zu Bernang

eine Ehe getraut habe, von deren Frau noch ein ehelicher Mann am Leben gewesen sei; 2) daß der Prädicant in Grueb zwei von St. Margarethen getraut habe, welche im dritten Grade mit einander verwandt gewesen seien; 3) daß das Mandat im Rheinthal seit vier Jahren nicht mehr verlesen worden sei, und zwar weil darin der Ausdruck „die Neugläubigen“ vorkomme. Der Abt sei nicht gesonnen dieses zu streichen. Absch. 24. v. **150.** (1620.) Zu St. Margarethen sind zwei „Ehemenschen“, die außerhalb des Hofes zu Grueb im Land Appenzell geheirathet haben. Man hat sie gewarnt, daß die Heirat im zweiten oder dritten Grad ohne Dispens der geistlichen Obrigkeit nicht gestattet sei, und zwei Tagsatzungen zu Baden und im Rheinthal haben ihr Gesuch, bei einander leben zu dürfen, abgelehnt. Sie haben zwei Kinder erzeugt und sich sonst unklagbar und fromm verhalten. Für begangene Blutschande ist ihnen eine Buße von 101 Gld. auferlegt worden. Tröster dieser Buße ist ihr Lehensherr, der Stadtschreiber von St. Gallen. Die Eheleute, welche behaupten von der nahen Verwandtschaft nichts gewußt zu haben und nicht gewarnt worden zu sein, bitten um Begnadigung, und daß sie auch ferner das Hofrecht genießen mögen. Absch. 117. c. **151.** (1630.) 1. Abgesandte des Fürstbistums von St. Gallen bringen vor: Den Mandaten, Abschieden und dem alten Herkommen zuwider seien im Rheinthal etliche Eheleute, welche in verbotenen Graden einander heirathen wollten, nach Zürich gelaufen und dort zusammengegeben worden, da man eine solche Ehe von Obrigkeit wegen nicht habe gestatten wollen. Obgleich man dagegen protestiert, das Recht geboten und ihnen bei ihren Eiden befohlen habe, sich zu trennen, seien sie von Zürich so sehr bestärkt worden, daß sie dessen ungeachtet bei einander wohnen. 2. Von den Prädicanten im Rheinthal werde ihr Collator und Gerichtsherr, der Fürstbist, so wenig respectiert, daß sie sagen dürfen, sie fragen ihm nichts nach, sondern allein den Herren von Zürich, denen sie geschworen hätten, ungeachtet sie dem Fürstbist auch schwören und allein der Pfründe halber schwören sollen, die sie vom Gotteshaus haben. Man möchte deshalb den Abt bei seinem Collaturrecht schirmen. Absch. 536. q. **152.** (1630.) Was das Schreiben Zürichs wegen der Ehesachen im Rheinthal betrifft, lassen es die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden bei den früher abgegangenen Antworten bewenden. Absch. 542. c.

16. Juden.

Art. 153. (1633.) Da Rheineck durch eine große Anzahl Juden belästigt ist, sollen die Orte auf die Jahrrechnung zu Baden ihre Gesandten instruieren, wie demselben diese Last abgenommen werden könnte. Absch. 628. x. **154.** (1647.) Laut Bericht des Landvogtes sind die Amtleute des Abts von St. Gallen der Ansicht, den Juden im obern Rheinthal das Geleit geben oder abschlagen zu dürfen. Es wird an den Abt geschrieben, er möchte seine Beamten davon abmahnen, indem die Ertheilung des Geleites allein den Obrigkeiten oder deren Landvogt zustehe. Man werde jedoch seine Gerichtsunterthanen nicht zwingen, einen Juden oder andere Personen, die von der Obrigkeit das Geleit hätten, wider des Fürstbistums Willen zu behausen. — Zugleich erklärt man, daß die Juden im Rheinthal, wo sie vorher nicht hätten wohnen dürfen, nicht wieder eingeführt werden sollten. Absch. 1133. x.

17. Locales.

a. Altstätten.

Art. 155. (1648.) Ein durch Landammann Schläpfer vorgelegtes Memorial der Gemeinde Altstätten, welches vier Beschwerdepunkte enthält, wird dem Abschied beigelegt. Absch. 1143. i. **156.** (1648.) Aus einer Schrift, welche Schwyz verliest, ersehen die katholischen Gesandten, was die unkatholischen Bürger zu Altstätten gegen den Fürstabt und das katholische Wesen zu erstreben suchen, nämlich daß sie wie die Katholischen zum Stadtmannamt zugelassen, daß in den Stadtrath und das Gericht gleich viel Unkatholische als Katholische genommen und endlich, daß Politica vor der ganzen Gemeinde, nicht vom Rath allein verhandelt und entschieden werden sollen. — Man nimmt diese Ansprüche in den Abschied, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten auf die Conferenz nach Baden instruieren und, wenn die Petenten in den Orten sich melden, sie abweisen können. Absch. 1157. d. [Man sehe auch Art. 159.]

b. Marbach.

Art. 157. (1641.) Die Evangelischen zu Marbach beschwerten sich über neue Präensionen des Prälaten von St. Gallen wegen des Besitzes bei ihren Kirchenrechnungen, wegen Mißbrauchs ihres gemeinsamen Kirchengutes von Seite der Katholischen, wegen des ihnen versagten Zugangs in die Custorei ohne Beisein des Priesters und wegen des Titels „Unkatholisch“. — Die Gesandten von Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell A. Rh. beschließen, eine Gesandtschaft deswegen an den Prälaten von St. Gallen zu schicken. Absch. 956. m.

c. Oberried.

Art. 158. (1641.) Die Gemeinde Oberried, welche ein neues Rathhaus gebaut hat, läßt durch den Landvogt um Fenster und Wappen anhalten. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 953. nn.

d. Rheineck.

Art. 159. (1631.) Auf das Rathshegehren des Gesandten von Appenzell der Gemeinde Rheineck wegen erfolgt der Bescheid, daß die Rheinecker, weil noch nichts Obrigkeitliches an sie gelangt ist, die Sache nicht selbst anregen, sondern warten sollen, bis etwas an sie gelangen werde. Alsdann können sie wohl einen Verdank nehmen und ferner zu Rathe gehen. Der Gesandte von Appenzell wird auch zu berichten wissen, daß die Ueberlieferung des bewußten Reverses der Gemeinde Altstätten halber gut befunden worden sei, in der Meinung, daß es denen von Altstätten bis auf weitem Bescheid zuträglicher sei, durch einen benachbarten Prädicanten versehen zu werden, als den Gottesdienst auswärts zu besuchen. Absch. 553. c. **160.** (1633.) Die von Rheineck stellen folgende Verlangen: 1) daß ihnen gestattet werden möchte, den Weizen im Fuchsloch, der sonst zu Handen der Kirche zu Thal bezogen werde, an die Capelle zu Rheineck zu verwenden; 2) daß ihnen erlaubt werden möchte, da das Rath- und Gredhaus ihnen und den regierenden Orten gemeinsam gehöre, die Gredmeister und Factoren aus ihrer Bürgerschaft zu nehmen; 3) daß die Orte sie mit drei Jahrmärkten privilegieren möchten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen diese Ansuchen ad instruendum auf die nächste Jahrrechnung. Absch. 628. w. **161.** (1640.) Die Kugelwiese und die davon ausgeschlagenen Gärten, welche die Gemeinde Rheineck bisher um 6 fl. 12 kr. zu Lehen gehabt hat, werden mit Ausnahme des Gartens, der dem Landschreiber von Amts wegen gelassen wird, der

Gemeinde auf Gutheissen der Obrigkeit unter den Bedingungen verkauft, daß sie sämtliche Kosten der Reise der Gesandten und der andern zu dieser Verhandlung berufenen Personen und überdieß 500 Gld. bezahlt. — Die Gemeinde bittet, daß ihr jedes Ort 25 fl. nachlasse. Zürich bewilligt dieß; den übrigen Orten bleibt vorbehalten, solches zu gestatten oder nicht. Absch. 936. b. **162.** (1641.) Dem Landvogt wird geschrieben, daß die katholischen Orte den Verkauf der den regierenden Orten zugehörigen Kugelwiese nicht gutheissen können. Die Obrigkeiten sollen daran erinnert werden, daß sie auf nächster Tagatzung zu Baden diesen Kauf cassieren lassen. Absch. 946. l. **163.** (1641.) Der Kauf der Kugelwiese wird wieder aufgehoben und dem Landvogt befohlen, der Stadt Rheineck das bereits erlegte Geld zurückzuerstatten. Das Ansuchen derer von Rheineck, sie wenigstens bei dem Lehen der Wiese und bei dem bisherigen Zins laut Urbar verbleiben zu lassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 953. ee. **164.** (1642.) Ausschüsse der Stadt Rheineck bitten, daß ihrer Gemeinde der Kauf der Kugelwiese, wofür sie bereits 1300 fl. baares Geld erlegt hätten, genehmigt oder aber das Geld restituiert werde, und daß man ihnen das Lehen nach dem Inhalt ihrer Briefe um 6 Pfund 12 Schilling jährlichen Bodenzinses bestätige in Anbetracht, daß sie alle zwei Jahre mit dem Aufritt der Landvögte und sonst viele Kosten hätten. — Die Gesandten erklären sich dahin, daß das Eigenthum der Kugelwiese den Obrigkeiten verbleiben, das Lehen aber auf ewig um den genannten Zins verliehen sein solle. An das ausgelegte Geld soll ihnen Landvogt von Nickenbach, genannt Belmont, 200 fl., welche von ihrem Geld noch vorhanden sind, sammt Zins wieder erstatten. An die übrigen 1100 fl. soll jeder künftige Landvogt 200 fl. nebst Zins entrichten und in die Rechnung bringen, bis die ganze Summe bezahlt sein wird. Weil auch darauf hingewiesen wird, daß der Verkauf der Wiese und anderer Güter doch nützlich sein würde, so nimmt man diesen Anzug nochmals ad referendum. Absch. 985. mm. **165.** (1643.) Die von Rheineck wünschen ein Stück Wiese, das sie um einen jährlichen Zins zu Lehen haben, eigenthümlich anzukaufen, um den Lehm zu ihrer Ziegelhütte darauf graben zu können. Es wird dieß abgeeschlagen, weil die Mehrzahl der Orte früher erklärt hat, daß von den rheinthälischen Gütern nichts verkauft werden solle. Absch. 1007. w. **166.** (1643.) Die von Rheineck und Thal beschweren sich, daß sie in Bezug auf ihren Wald im Appenzellerland, Gestalden genannt, nicht bei Brief und Siegel geschirmt werden, und daß Appenzell das auf jüngster Jahrrechnung gemachte Project nicht annehmen wolle. Zürich theilt mit, daß Appenzell das Project mit einem Schreiben zurückgeschickt habe. Das Schreiben wird in den Abschied genommen, desgleichen das Concept einer Antwort auf dasselbe. Absch. 1013. c. **167.** (1645.) Da die Kugelwiese den Burgern von Rheineck um einen geringen Preis zu Lehen gelassen worden ist, während sie viel mehr werth ist, wird von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen, ob man sich nicht darüber berathen sollte, dieselbe an andere Lehenleute zu verleihen, welche mehr zahlen. Absch. 1056. o. **168.** (1645.) 1) Wenn zur „Wimmetszeit“ die Trauben beschaut werden, könnten die Kosten in drei Theile getheilt, der eine den Obrigkeiten, der andre der Stadt Rheineck, der dritte dem Hof Thal auferlegt werden, wie es vor Altem auch Brauch gewesen sein soll. 2) Weil vier Bauhöfjern für die Lieferung des Getreides kein Lohn gegeben wird, so könnte der fünfte sein Getreide auch ohne Lohn liefern und wie die übrigen in das obrigkeitliche Schloß führen. Absch. 1069. v.

e. Rütli.

Art. 169. (1618.) Die Beschwerden derer von Lienz, Loho (Löhle?) und zum Büchel gegen die im Hof Rütli wegen des Weidgangs werden angehört. Nach eingenommenem Augenschein wird folgender Ausspruch

gethan: 1) Von den 57 Stößen, Roß und Vieh, im alten Vertrag begriffen, sollen die in der Lienz, Lobo und zum Büchel 10 Stöße fallen lassen und künftig das Tratt mit und neben denen von Rüti mit 47 Stößen, Roß oder Vieh, nach ihrem Gefallen besetzen, entsetzen und bezeichnen, wie der alte Brief lautet. 2) Der alte Brief von 1532 soll sammt andern Briefen, die vor diesem gut erkannt worden sind, in Kraft verbleiben. 3) Die Kosten sollen beide Theile an ihnen tragen und die Gesandten mit gebührender Befolgung gemeinsam „abheben“. 4) Ungebührliche Reden sollen zu beiden Theilen abgethan und bei 10 Kronen Buße verboten sein. — Die Anwälte der Parteien danken für den Ausspruch und begehren darüber Brief und Siegel. Der Gesandte von Zürich wird beauftragt, ihnen dieselben zu geben. Absch. 35. a. [S. auch Art. 19. 95.]

f. Thal.

Art. 170. (1620.) Die Landleute ob der Lezi des Landes Appenzell-Außerrhoden, welche zu Thal kirchgenössig sind, beklagen sich, daß die von Thal ihnen keine Güter kaufweise zukommen lassen, daß dieselben ihnen die Güter, welche sie „ertauschen oder erwyhen“, wie denen von St. Gallen, Lindau und andern Auswärtigen „versprechen“ und mit Auflagen und Steuern beschweren, da doch Appenzell als mitregierendes Ort vom ewigen Verspruch frei sein sollte. Die Sache wird auf die bevorstehende Kirchenrechnung zu Thal zur Vergleichung gewiesen. Absch. 117. h. [Man sehe auch Art. 153. 166. 168.]

18. Personelles.

Art. 171. (1618.) In Beziehung auf die Schmähungen, welche Hans Georg Heer gegen Zürich und verschiedene Personen ausgestoßen, und auf dessen Schuldenlast wird den Gesandten Nachricht gegeben, daß derselbe dieser Tage von Trogen aus, wo er auf Befehl der Obrigkeiten verhaftet gewesen, auf die Grenze geführt und daselbst auf freien Fuß gestellt worden sei, da man ihn zur bestimmten Stunde nicht abgeholt habe; daß ferner seine Schulden sein Vermögen übersteigen. Die Specification darüber wird Zürich mitgetheilt, sowie daß derselbe sich jenseits des Rheins zu Geißau aufhalte, gegen die zu Rheineck trotzige Worte ausstoße und sich nicht nach Rheineck herbeilasse, obgleich ihm das Land nicht verboten sei. Absch. 35. c. **172.** (1619.) Georg Heer von Rheineck hat allerlei Bubenstreiche begangen, dem Landvogt gedroht, ihm eine Kugel durch den Kopf zu jagen, etliche ehrbare Töchter schändlich verführt und über 6000 fl. Schulden gemacht. Man soll ihm in den Orten kein Gehör geben, sondern im Betretungsfall ihn verhaften, damit er den verdienten Lohn erhalte. Absch. 77. k. **173.** (1619.) Landvogt Alttheer von Appenzell-Außerrhoden und Hans Dietrich Staufacher von Glarus haben Streit mit einander. Staufacher hat auf Alttheers Hab und Gut im Rheinthal Arrest gelegt, weil Alttheer bei Nacht und Nebel dem Staufacher Weib und Kind zu Glarus aus den Rechten soll entführt haben. — Schwyz und Glarus werden sie gütlich zu vergleichen suchen. Kann dieß nicht geschehen, so soll den fünf katholischen Orten davon Mittheilung gemacht und des angelegten Arrestes wegen dem Landvogt ihr Gutachten schriftlich zugesandt werden. Absch. 89. b. **174.** (1620.) Den Pfarrer Jörg Rymbly zu Thal läßt man bei dem ihm wegen der klüchlichen Forderung von denen zu Wyl zugestellten besiegelten Rechtbrief verbleiben, ebenso bei dem erkaufen Zins- und Gantbrief, der von Egli Diezi herrührt. Doch behält man den Burgergülden zu Rheineck „Hans und Jörg Herren Fallyment“ (sic) ihre Rechte gegen Diezi vor, falls er jenen Zins- und Gantbrief unbezugt dem Pfarrer verkauft haben sollte. Absch. 117. d. **175.** (1620.) Andreas Heer soll die auf Anforderung des Landvogts ihm zu Baden auferlegte Strafe von 32 Gulden, weil er seinen Bruder

Hans Jörg wider der Obrigkeit Willen aus dem Land gefordert hat, erlegen. Kann er aber etwas Berechnung an Fenster und Ehrenwappen bei den gnädigen Herren erbitten, so ist es ihm zugelassen. Ibid. e.

176. (1620.) Andreas Heer zu Thal bittet um Fenster und Ehrenwappen in sein neuerbautes Haus. Absch. 129. h.

177. (1626.) Anton Kuhn, Wirth zur Krone in Rheineck, bittet um Ehrenwappen und Fenster in sein mit großen Kosten erneuertes Wirthshaus. Weil das Haus an den Grenzen gelegen und sowohl von Einheimischen als Fremden stark besucht ist, so hofft man, die Obrigkeiten werden dem nicht unziemlichen Begehren willfahren. Absch. 404. g.

178. (1627.) Anton Kuhn zur Krone in Rheineck hat bei den letztes Jahr daselbst gewesenen Gesandten um Fenster mit der Obrigkeiten Ehrenwappen angehalten. Absch. 422. c.

179. (1629.) Den Junker Giel zu Rosenberg läßt man auf nächste Tagleistung citieren, damit er wegen der von dem Landvogt durch eingelegten Proceß eingeklagten großen Insolentien und ungebührlichen Verübungen sich verantworte. Zu besserer Information soll der Landvogt jedem Ort eine Abschrift des Processes übersenden. Absch. 517. l.

180. (1641.) Das Gesuch des Stadtschreibers zu Rheineck um Schild und Fenster in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. Absch. 953. pp.

181. (1644.) Der Landvogt, begleitet von dem sanctgallischen Vogt auf Blatten, berichtet, was sich mit Ammann Hans Dietschi von Oberried zugetragen hat, in Folge dessen er veranlaßt worden sei, einen Inquisitionsproceß wider ihn einzuleiten, und bittet, weil „ungleiche Reden“ darüber gehört worden, um Rath. Da sich Dietschi zu rechtfertigen anerbotten hat, wenn man ihm sicheres Geleit hin und her zusage, die Klagpunkte schriftlich zustelle, ihm Zeit zu seiner Vertheidigung gönne und ihm die Nutzung seiner Güter im Rheinthal gestatte, so wird ihm von den Gesandten der fünf katholischen Orte der St. Gallustag als Termin angesetzt. Der Landvogt wird ermahnt, von seinem richterlichen Amte sich nicht zu vergeben. Absch. 1044. i.

182. (1644.) Zug begehrt, daß man den Landvogt nicht hindern soll, gegenüber Hans Dietschi sein Amt zu vollführen und seine Schuldigkeit zu leisten. Absch. 1045. i.

183. (1644.) Zu Austragung des Handels des Ammann Dietschi von Oberried hat Zürich eine Conferenz auf den 13. November n. St. nach Altstätten ausgeschrieben. Die Gesandten der katholischen Orte finden für gut, daß die nach Frauenfeld reisenden Gesandten auch diesen Handel austragen. Und weil die fürstlich sanctgallischen Amtleute in dergleichen Fällen sich „sehr ernsthaft und nachgründig zeigen“, so sind die Herren und Obern der fünf katholischen Orte der Meinung, daß man von ihren Rechten nichts vergeben dürfe, und daß man namentlich bei dem dormaligen Vorfalle ihre Autorität aufrecht erhalten müsse. Absch. 1047. h.

184. (1644.) Nachdem die Befugniß des Besitzes der sanctgallischen Abgeordneten anfangs in Zweifel gezogen, schließlich aber derselbe gestattet worden ist, bringt der Hofkanzler des Fürstbistums von St. Gallen, Dr. Johann Harder, im Namen der Hofleute von Krieseren und Oberried gegen den Hofmann Johann Dietschi vielfältige Klagen vor, daß er die Kirchen und Gottesgüter um 2476 Gulden geschädigt, dem Gotteshaus St. Gallen 9 bis 10 Todtfälle, bei 20 Erbfälle hinterhalten, Wittwen und Waisen bedrängt, obrigkeitliche Bußen an sich gezogen und Nothzwang begangen habe. Nach Anhörung der Parteien wird erkannt: Man hat nicht finden können, daß Ammann Dietschi den Kirchen etwas hinterhalten, sondern aus den eingelegten Rechnungen u. s. w. hat man ersehen, was er deswegen empfangen und hinwiederum ausgegeben hat. Wenn er dabei etwas schuldig verbleibt, soll er dasselbe bezahlen, wie er sich denn hiezu alle Zeit gutwillig anerbotten hat. In Bezug auf die „Nothzwänge“, deren der Amtmann angeschuldigt wird, ist nichts bewiesen worden, weshalb man ihn für entschuldigt hält. Was von den Hofleuten zu Krieseren und Oberried, wie auch von andern Personen in Bezug auf Käufe, Verkäufe, Lehenschulden, Zehrungen, Ob-

ligationen u. s. w. gegen den Ammann geklagt worden ist, wird abgewiesen, weil das Meiste von ehrlichen Leuten unterschrieben und bekräftigt ist. Was nicht mit solchen Unterschriften versehen ist, soll von den Parteien in Beisein des Landvogts erörtert werden. Falls man sich nicht vereinigen kann, soll der Landvogt etliche unparteiische Richter aus dem Rheinthal zu sich berufen und im Beisein eines Verordneten des Fürstbists oder für sich allein das Recht sprechen. Die Klage, daß der Ammann obrigkeitliche Strafen und Büßen eigenmächtig angelegt und hinterhalten habe, ist nach Einsicht der Rechnungen und in Folge der Anzeigen der alten Landvögte als unbegründet erkannt worden, ebenso die Anklage, daß er acht Personen um je 8 Gulden soll bestraft haben. Die Klage, daß er „in die zwanzig Haushaben“ an sich gezogen, wird zur Erörterung an den Landvogt gewiesen. Wenn durch drei unparteiische ehrliche Männer (die von Krieseren und Oberried als Interessirte ausgenommen) erwiesen werden kann, daß der Ammann Todtsfälle zurückbehalten habe, soll er dieselben, doch ohne Verletzung seiner Ehre, wieder erstatten. Gegenüber der Klage, daß er Gemeindegoden zu seinem Vortheil eingeschlagen habe, anerbietet sich der Ammann mit Siegeln und Brief zu beweisen, daß solches mit Einwilligung der Gemeindegeschlossenen geschehen sei. Die Erörterung dieses Punktes wird dem Landvogt übertragen. Bei obigen Verfügungen soll es gänzlich verbleiben und der Ammann deshalb nicht molestiert werden; auch soll er wieder vollständig in seine Ehren und Ämter, auch in die Quartierhauptmannschaft zu Krieseren und Oberried eingesetzt sein (die Fahne soll aber einstweilen noch auf dem Rathhaus daselbst verbleiben) und zwischen ihm und den Hofleuten der Landriebe beobachtet werden. Wenn von dem Ammann unzüchtige Angriffe gegen Weibspersonen verübt worden sind, so mag der Landvogt mit unparteiischen Richtern urtheilen und den Fehlbaren, doch ohne Verletzung seiner Ehre, bestrafen. Der Ammann soll „die zehn Laubrisenen der gemeinen Landwehri bis zur letzten Rechnung genießlichen zu bedienen haben, vorbehalten minderjährige bevogtete Kinder und die, so nicht im Land gewesen wären“. Den Hofleuten von Krieseren und Oberried und anderswoher, die in diesem Proceß etwas geklagt und ausgefagt haben, soll dieß an Ehre und gutem Namen unschädlich sein. Von dem Spruche des Landvogts mit seinen Richtern findet keine Appellation statt, außer wenn die eine Partei mit der andern von Ort zu Ort geht, in welchem Fall für die Kosten Bürgschaft zu leisten ist. Die Kosten, welche die Gesandten veranlaßt haben, sind zur Hälfte den Hofleuten, zur Hälfte dem Ammann auferlegt, die übrigen soll jeder Theil an sich tragen. Wenn der Eine oder Andere von den Hofleuten sich mit dem Ammann wieder versöhnt, so erwartet man von diesem, daß er den Betreffenden ihren Kostenantheil nachlassen werde. — Zürich, Außerrhoden und die Rätthe des Fürstbists äußern wegen etlicher Punkte Bedenken, wollen vor gänzlichem Austrag der Sache nicht in die völlige Restitution des Ammanns einwilligen und nehmen die betreffenden Punkte in den Abschied. Die Gesandtschaft von evangelisch Glarus hat ebenfalls Bedenken und will sie seiner Obrigkeit mündlich vortragen. Absch. 1049. d. **185.** (1645.) Landschreiber Alphons Tanner bittet um Fenster und Wappen in seinen neuen Bau. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1069. q.